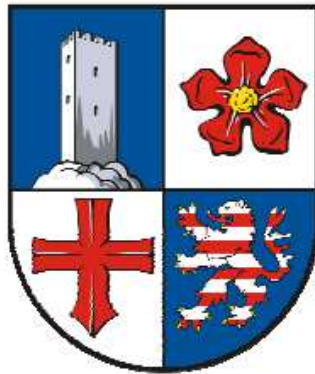




Haushaltskonsolidierungskonzept des Kreises Bergstraße für den Finanzplanungszeitraum 2015 – 2018

- Zweiter Entwurf -

Stand 01.12.2014

Veränderungen und Ergänzungen im Vergleich zum 1. Entwurf sind farblich gekennzeichnet

INHALTSVERZEICHNIS

1. Externe Rahmenbedingungen für die Haushaltskonsolidierung	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.2 Finanzielle Lage der Hessischen Landkreise	4
1.3 Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen	5
1.3.1 Allgemeine Informationen zur Teilnahme des Kreises am Schutzschirm	5
1.3.2 Konsolidierungspfad.....	6
1.4 Chancen und Risiken für die Haushaltskonsolidierung	7
1.4.1 Ausländerrecht und Migration.....	7
1.4.2 Bildungs- und Teilhabepaket.....	9
1.4.3 Wahlmöglichkeit G8 / G9	10
1.4.4 Enlastung der Kommunen durch den Bund im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bzw. bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II	10
1.4.5 Erstattungsansprüche der Jobcenter gegen die RV-Träger.....	12
1.4.6 Asylbewerberleistungen	13
1.4.7 Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde.....	15
1.4.8 Situation der Frauenhäuser.....	15
1.5 Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen ab 2016	16
2. Konsolidierungsmassnahmen des Kreises Bergstrasse.....	21
2.1 Konsolidierungsmassnahmen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms	21
2.1.1 Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung	21
2.1.2 Teilhaushalt 2 – Schule und Kultur	22
2.1.3 Teilhaushalt 3 – Soziales und Jugend	23
2.1.4 Teilhaushalt 6 – Zentrale Finanzleistungen.....	25
2.2 Weitere eigene Konsolidierungsmassnahmen.....	26
2.2.1 Evaluation des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft.....	26
2.2.2 Flächendeckendes Vertragsmanagement.....	27
2.2.3 Interkommunale Kooperation der südhessischen Gesundheitsämter	28
2.2.4 Strukturreform des Wasserverbandes Hessisches Ried.....	28

2.2.5 Vermögensveräußerungen	29
2.2.6 Aktives Schuldenmanagement.....	29
2.2.7 Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen.....	30
2.2.8 Prämienmodell zur Prämierung von Einsparmassnahmen im Energiebereich an Schulen.....	30
3. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2014.....	31
4. Finanzplanung 2015 bis 2018.....	33
4.1 Überblick	33
4.2 Kommunalen Finanzausgleich 2015 – 2018.....	34
4.3 Ordentliche Erträge.....	35
4.4 Ordentliche Aufwendungen.....	37
4.5 Finanzergebnis	41
4.6 Ausserordentliches Ergebnis.....	42
4.7 Finanzhaushalt	42
5. Fazit	43
Anlage 1: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2015 – 2018	
Anlage 2: Kommunalen Schutzschirm: Vergleich des vereinbarten Konsolidierungspfadens mit der Finanzplanung auf Produktbereichsebene	
Anlage 3: Freiwillige Leistungen des Kreises	

1. EXTERNE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHATSKONSOLIDIERUNG

1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nach § 92 Abs. 4 HGO i. V. mit § 24 Abs. 4 GemHVO müssen defizitäre Kommunen gleichzeitig mit dem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, das vom Kreistag zu beschließen und dem Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen ist. Bei der Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist darüber hinaus die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte des HMdIS zu beachten. Des Weiteren sind seit dem Vertragsabschluss mit dem Land Hessen im Dezember 2012 die Vorgaben im Rahmen der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes zu beachten (vgl. 1.3). Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 vom 28.01.2014 u. a. folgende Empfehlung ausgesprochen: „(...) Darüber hinaus ist das Haushaltssicherungskonzept jährlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Hierin müssen zumindest die mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen enthalten sein. Auf die §§ 92 Abs. 4 HGO sowie 24 Abs. 4 GemHVO weise ich in diesem Zusammenhang hin. (...)“

1.2 FINANZIELLE LAGE DER HESSISCHEN LANDKREISE

Die **Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise** weist lt. Umfrage des Hessischen Landkreistages (vgl. HLT-RS Nr. 347/2014 vom 05.06.2014) zum 31.12.2013 ein bilanziertes negatives Ergebnis i. H. v. rd. 220,6 Mio. € aus. Das Defizit liegt somit um rd. 87,6 Mio. € unter dem des Vorjahres. Fünf Landkreise konnten 2013 sogar einen Überschuss erzielen. In 2014 erwarten hingegen (wie bereits 2012) nur drei Landkreise ein positives Ergebnis. Insgesamt wird 2014 ein – gegenüber dem Vorjahr fast unverändertes – negatives Ergebnis i. H. v. rd. 220,5 Mio. € erwartet. Bemerkenswert ist, dass der Anteil des Zuschussbedarfs für die Produktbereiche 05 (Soziale Leistungen) und 06 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) an den allgemeinen Deckungsmitteln im Jahr 2014 um 7,05 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr auf jetzt 81,12 % steigt. Hier zeigt sich, dass stärker steigende Aufwendungen im Rahmen der sozialen Sicherung – insbesondere für die Jugend- und Behindertenhilfe – durch finanzielle Verbesserungen aufgrund der Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund nicht vollständig kompensiert werden können.

Die **Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten** erhöhen sich zum 31.12.2014 um voraussichtlich rd. 329 Mio. € von 3,01 Mrd. € auf dann 3,34 Mrd. €. In der Haushaltsplanung für 2013 wurde noch ein Kassenkreditbestand zum 31.12.2013 i. H. v. rd. 3,47 Mrd. € prognostiziert. Der Rückgang in 2013 war nur möglich, weil mit den Entschuldungshilfen i. R. des Kommunalen Schutzschirms insgesamt 565 Mio. € an Kassenkrediten abgelöst werden konnten. 2014 stehen aus den Entschuldungshilfen insgesamt noch 136 Mio. € zur Verfügung.

Der durchschnittliche **Hebesatz für die Kreis- und Schulumlage** in den hessischen Landkreisen erhöht sich 2014 um 0,04 Prozentpunkte auf jetzt 57,03 %. Wie bereits 2013 erheben auch 2014 insgesamt 15 Landkreise den gem. der Leitlinie des Hessischen Innenministeriums zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte geltenden Höchstsatz von 58 %. Drei Landkreise haben 2014 den Hebesatz erhöht, der Schwalm-Eder-Kreis hat als einziger den Hebesatz gesenkt. Die 17 anderen Landkreise haben ihren Hebesatz unverändert gelassen.

Nach einer **gemeinsamen bundesweiten Haushaltsumfrage der kommunalen Spitzenverbände** (vgl. HLT-RS Nr. 388/2014 vom 26.06.2014) wird im Jahr 2014 bundesweit mit einem positiven kommunalen Finanzierungssaldo i. H. v. rd. 1,5 Mrd. € gerechnet. In der erstmals auf den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ausgedehnten Umfrage mussten die prognostizierten Finanzierungsüberschüsse gegenüber der Vorjahresprognose allerdings deutlich abgesenkt werden. Ein wesentlicher Grund hierfür ist der ungebremsst hohe Anstieg der Ausgaben für soziale Leistungen in den Kommunen. Zudem ist der Nachholbedarf für Investitionen größer als bislang angenommen, sodass zusätzliche Einnahmen vorrangig zur Infrastrukturverbesserungen genutzt werden und nicht um Finanzierungssalden zu verbessern und somit Altschulden abzubauen. Diese markanten Entwicklungen wurden in der Prognose der kommunalen Spitzenverbände zwar im Grundsatz, aber nicht in diesem Umfang antizipiert.

Bei bundesweiter Betrachtung ist für die **Entwicklung der kommunalen Kassenkredite** seit 2012 eine Seitwärtsbewegung zu beobachten. In den Ländern mit deutlichem Rückgang bei den Kassenkrediten, wie z. B. in Hessen, ist dieser Rückgang allerdings durch einmalige Sondereffekte (Entschuldung i. R. des Kommunalen Schutzschirms) geprägt. Der Kassenkreditbestand ist weiterhin überaus hoch und stellt ein ernstes Risiko in der Finanzplanung dar, da gerade Kassenkredite typischerweise kurze Laufzeiten haben und somit an der aktuellen Zinsentwicklung hängen. Bereits eine Erhöhung der durchschnittlichen Schuldzinsen um einen Prozentpunkt würde die Kommunen (in der Summe aus den Überschüssen und Defiziten in allen Kommunalhaushalten) im Prognosezeitraum ins Defizit drücken.

In der **Finanzplanung bis 2017** werden bezogen auf das Jahr 2014 durchschnittliche Einnahmesteigerungen von rd. 2,2 % p.a. erwartet, während sich die Ausgaben um durchschnittlich 2,3 % p.a. erhöhen, was in der Folge zu einer stetigen Abnahme der – ohnehin knappen – Überschüsse führt. Während die Ausgaben für Personal- (durchschnittlich + 1,8 % p.a.) und Sachaufwendungen (durchschnittlich + 2,3 % p.a.) in der Finanzplanung bis 2017 eher moderat ansteigen, wachsen die Ausgaben für Soziale Leistungen überproportional (durchschnittlich + 4,0 % p.a.). Damit steigen die Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen über den gesamten Prognosezeitraum betrachtet stärker als alle anderen Ausgabenarten. Anders als in der Vergangenheit erhofft, können weder die hohen Steigerungsraten bei der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege abgesenkt werden, noch war deutliche Entspannung bei den Kosten der Unterkunft zu beobachten.

1.3 KOMMUNALER SCHUTZSCHIRM DES LANDES HESSEN

1.3.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR TEILNAHME DES KREISES AM SCHUTZSCHIRM

Der Kreis Bergstraße hat i. R. der am 10.12.2012 durch den Kreistag beschlossenen Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen am 21.12.2012 einen **Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen** (vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen) geschlossen. Mit Inanspruchnahme der Entschuldungshilfen i. H. v. insgesamt rd. 74,25 Mio. € ist die Verpflichtung verbunden, den Kreishaushalt im ordentlichen Ergebnis spätestens im Jahr 2020 und danach jahresbezogen dauerhaft auszugleichen.

Gemäß der am 10.01.2013 mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abgeschlossenen **Ablösungs- und Zinsvereinbarung** wurde am 13.12.2013 ein Investitionskredit mit einer

Restschuld von 1.061.677,50 € abgelöst. Im Haushaltsjahr 2014 erfolgen gem. Vereinbarung weitere Ablösungen von zwei Investitionskrediten mit einer Restschuld i. H. v. insgesamt rd. 6.918,9 T€ sowie eines Kassenkredits mit einer Restschuld i. H. v. 40.000 T€. Weitere Entschuldungshilfen i. H. v. insgesamt rd. 26.267,5 T€ erfolgen in den Jahren 2015 und 2016.

Über die Durchführung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen sowie über die Einhaltung des vereinbarten Konsolidierungspfades ist dem HMdF und dem RP regelmäßig zu berichten. Der Bericht über das erste Halbjahr muss jeweils bis zum 31. August desselben Jahres und der Bericht über das zweite Halbjahr jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgen. Bislang erfolgten somit drei Berichte durch den Kreis Bergstraße.

1.3.2 KONSOLIDIERUNGSPFAD

Der Kreis Bergstraße hat sich im Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen verpflichtet, mindestens das in der Anlage 1 zum Vertrag für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen (vgl. hierzu Anlage 2a der Beschlussvorlage 17-0713 vom 28.11.2012). Die Auswirkungen der voraussichtlichen Abweichungen vom Konsolidierungspfad im Haushaltsvollzug des Jahres 2014 auf das ordentliche Ergebnis der einzelnen Produktbereiche – basierend auf dem **Zweiten Finanz- und Controllingbericht zum 31.08.2014** – sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Ein Vergleich der Schutzschirmvorgaben mit der Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2018 auf Produktbereichsebene erfolgt in der Anlage 2 dieses Konsolidierungskonzeptes.

Produktbereich	Vorgabe Schutzschirm HH 2014: Ergebnis je Einwohner	Vorgabe Schutzschirm HH 2014: Ergebnis absolut (T€)	Prognose Ergebnis absolut in T€	Prognose Ergebnis je Einwohner	Differenz absolut in T€	Differenz je Einwohner
01 Innere Verwaltung	-42,42 €	-11.141,6	-11.266,1	-42,89 €	-124,5	-0,47 €
02 Sicherheit und Ordnung	-10,15 €	-2.665,9	-3.026,8	-11,52 €	-360,9	-1,37 €
03 Schulträgeraufgaben	17,88 €	4.696,2	7.258,9	27,64 €	2.562,7	9,76 €
04 Kultur und Wissenschaft	-1,49 €	-391,3	-385,5	-1,47 €	5,8	0,02 €
05 Soziale Leistungen	-173,82 €	-45.653,8	-44.696,5	-170,18 €	957,3	3,64 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-129,02 €	-33.887,1	-34.106,1	-129,85 €	-219,0	-0,83 €
07 Gesundheitsdienst	-8,01 €	-2.103,8	-2.094,6	-7,97 €	9,2	0,04 €
08 Sportförderung	-0,66 €	-173,3	-171,4	-0,65 €	1,9	0,01 €
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-2,41 €	-633,0	-639,3	-2,43 €	-6,3	-0,02 €
10 Bauen und Wohnen	-1,08 €	-283,7	-324,9	-1,24 €	-41,2	-0,16 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-13,55 €	-3.558,9	-3.510,6	-13,37 €	48,3	0,18 €
13 Natur- u. Landschaftspflege	-2,55 €	-669,8	-661,7	-2,52 €	8,1	0,03 €
14 Umweltschutz	-0,99 €	-260,0	-270,6	-1,03 €	-10,6	-0,04 €
15 Wirtschaft und Tourismus	-3,39 €	-890,4	-899,5	-3,42 €	-9,1	-0,03 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	288,02 €	75.648,5	85.694,9	326,27 €	10.046,4	38,25 €
Summe ordentliches Ergebnis	-83,64 €	-21.967,9	-9.099,8	-34,63 €	12.868,1	49,01 €

1.4 CHANCEN UND RISIKEN FÜR DIE HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG

Abweichungen vom Konsolidierungspfad und von den Konsolidierungsmaßnahmen können i. R. des Kommunalen Schuttschirms als sog. „Prognosestörungen“ durch das Land sanktioniert werden, wenn sie durch den Kreis zu vertreten sind. Da Prognosestörungen bis 2020 unvermeidlich sind, muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass sie für den Kreis unvorhersehbar und unabweisbar sind. Hierzu ist es erforderlich, die Zielabweichung, deren Ursache, die Mehrbelastung sowie mögliche Gegenmaßnahmen umfassend zu beschreiben. In den nachfolgend näher beschriebenen Bereichen wird mit (möglichen) Prognosestörungen gerechnet, die jedoch zum Teil (noch) nicht abschließend quantifiziert werden können. Des Weiteren werden aber auch (mögliche) Entlastungen des Haushalts als Chancen für die Haushaltskonsolidierung dargestellt.

1.4.1 AUSLÄNDERRECHT UND MIGRATION

Im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept wurde über die Vorlage eines Entwurfs der **10. Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung** (vgl. hierzu HLT-Rundschreiben 596/2013 vom 14.08.2013) berichtet, die sich aus einem BVG-Urteil vom 19.03.2013 begründet, wonach Gebühren, die von einem türkischen Arbeitnehmer für Aufenthaltsdokumente erhoben werden, gegen das Assoziationsrecht EWG-Türkei verstoßen, wenn sie im Vergleich zu entsprechenden Gebühren für Unionsbürger unverhältnismäßig hoch sind. Das Ausländer- und Migrationsamt hatte in einer ersten Einschätzung vom 23.08.2013 mit jährlichen Gebührenmindererträgen von geschätzten rd. 21 T€ pro Jahr gerechnet – zusätzlich zu einem wesentlich erhöhten Prüfungsaufwand und einer zeitlichen Mehrbelastung für das Personal.

Die Verordnung ist am 07.05.2014 in Kraft getreten (vgl. HLT-RS Nr. 308/2014 vom 13.05.2014). Demnach werden die von assoziationsberechtigten türkischen Arbeitnehmern zu zahlenden ausländerrechtlichen Gebühren auf das für Gebühren von Unionsbürgern geltende Niveau abgesenkt. Hierfür wurde ein § 52a neu in die Aufenthaltsverordnung eingefügt, der in Absatz 2 die **Gebühren für Aufenthaltstitel assoziationsberechtigter türkischer Staatsbürger in Abweichung von den für sonstige Ausländer geltenden Regelungen** der §§ 44 – 50 der Aufenthaltsverordnung regelt.

Für die **Ausstellung von (elektronischen) Aufenthaltstiteln (eAT)** beträgt die Gebühr damit nur noch 28,80 €. Die Gebührenerleichterungen erreichen ein erhebliches Ausmaß. Bei den elektronischen Aufenthaltstiteln werden sie noch nicht einmal die derzeit an die Bundesdruckerei zu entrichtenden Produktkosten von 30,80 € decken. Vor der Änderung mussten für den Übertrag eines Aufenthaltstitels von einem alten in einen neuen Pass 60,00 € bezahlt werden, für befristete Aufenthaltstitel 100,00 € und für einen unbefristeten Aufenthaltstitel 135,00 €. Angesichts der beträchtlichen Gebührenaufschläge, die den kommunalen Ausländerbehörden im Vollzug der Verordnung entstehen, bittet die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände das Bundesinnenministerium um folgende Prüfungen:

- Auslotung aller Möglichkeiten einer Senkung der Herstellungskosten für den eAT
- Senkung des von den Kommunen an die Bundesdruckerei abzuführenden Betrages
- Überprüfung des Antrags- und Ausgabeverfahrens für die entsprechenden ausländerrechtlichen Titel auf Vereinfachungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten

Da sich zum 31.12.2013 insgesamt 6.036 türkische Staatsangehörige im Kreis Bergstraße aufhielten, bei denen vielfach ein Aufenthalt nach Assoziationsrecht abgeleitet wird, rechnet das hiesige Ausländer- und Migrationsamt mit einem **Ertragsverlust von 20 – 25 Prozent bei den öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren ab Juni 2014, also rd. 30 T€ im Jahr 2014.**

Im Jahr 2011 hat das Bundesministerium des Innern (BMI) gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag das **Projekt „Gebühren im Ausländerrecht“** mit folgender Zielsetzung gestartet:

- Möglichst präzise **Einschätzung des Kostendeckungsgrades ausgewählter Gebühren** mittels Bestandsaufnahme und Dokumentation der Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit ausgewählten Gebührentatbeständen und Erhebung der dabei anfallenden Vollzugskosten
- Entwicklung von **Vorschlägen zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung bzw. Verwaltungsoptimierung** mittels Identifizierung von Vereinfachungsvorschlägen und guten Praxisbeispielen bezogen auf die bestehenden Verwaltungsprozesse aus Sicht der kommunalen Ausländerbehörden

Im Dezember 2013 wurden die Ergebnisse der **ersten Projektphase** vorgestellt (vgl. hierzu HLT-Rundschreiben 838/2013 vom 19.12.2013). Demnach sind die festgesetzten Gebühren bei 14 überprüften gebührenpflichtigen Amtshandlungen in keinem Fall auch nur annähernd kostendeckend. Die **Kostenunterdeckung** liegt im Durchschnitt aller betrachteten Gebührentatbestände bei ca. 22 Euro, wobei eine Schwankung zwischen 7 und 119 € festgestellt wurde. In einer **zweiten Projektphase**, die im Laufe des Jahres 2014 abgeschlossen werden soll, sind auch alle übrigen Gebührentatbestände – so auch die in der Praxis besonders relevante und aufkommensstarke Gebühr für die Erteilung des elektronischen Aufenthaltstitels – in die Untersuchung einzubeziehen. Das BMI hat sich bereit erklärt, die **Gebührenregelung im Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung nach Maßgabe der Projektergebnisse zeitnah anzupassen**. Neben der Änderung der Gebührentatbestände in der Aufenthaltsverordnung müssen auch die Gebührenrahmenregelungen in § 69 AufenthG angepasst werden. Die Arbeiten an den notwendigen Gesetzentwürfen sollen zeitnah aufgenommen werden.

Im Februar 2014 hat der Hessische Landtag einen Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg betreffend **Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration von jugendlichen, heranwachsenden sowie volljährigen Ausländerinnen und Ausländern** (Bundesratsdrucksache 505/12) angenommen. In einem noch anzufertigendem Erlass des HMdIS sollen die Ausländerbehörden angewiesen werden, vor Einleitung etwaiger Rückführungsmaßnahmen stets zu prüfen, ob die ausreisepflichtige Person unter Zugrundelegung der Bundesratsinitiative voraussichtlich begünstigt werden könnte und bejahendenfalls im Ermessenswege eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz erteilen. Die bestehende gesetzliche Lücke für sonstige Ausländer mit anerkanntenswerten Integrationsleistungen, die nicht als qualifizierte Geduldete von § 18a oder als Jugendliche oder Heranwachsende von § 25a begünstigt werden, soll durch eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz geschlossen werden. Der dafür vorgesehene § 25b AufenthG und das dort geregelte Bleiberecht könnte unter Umständen zu **hohen Sozialhilfebelastungen der Landkreise** führen, wenn bei dem Betroffenen der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Zum **Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung** (vgl. hierzu HLT-RS Nr. 298/2014 vom 09.05.2014) nahm unser Ausländer- und Migrationsamt wie folgt Stellung: „Bei der geplanten (...) stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung ist auffällig, dass von der Regelung des § 25 b AufenthG auch Personen begünstigt werden, die den Lebensunterhalt wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht sicherstellen können (...) Die geplante Regelung geht daher weit über die bisherige Regelung hinaus. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass weit mehr Personen von der Ausnahmeregelung begünstigt sein werden als bisher (...) Insofern kann die Meinung nicht geteilt werden, dass mit der Einführung (...) des § 25 b AufenthG keine negativen Auswirkungen auf die öffentliche Hand zu erwarten sind, da hier ein Personenkreis begünstigt wird, der bisher nicht im Fokus war und damit zu rechnen ist, dass gerade für diesen Personenkreis dauerhaft Kosten für die öffentliche Hand entstehen (...)“

1.4.2 BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Der Bund fordert vom Land Hessen die nach seiner Auffassung zu viel abgerufenen Beträge für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung zurück, die sich aus **Minderausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG des Jahres 2012** ergeben. Es handelt sich um den Ausgleich der Differenz zwischen den vom Bund bereitgestellten Mitteln für das Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) und den tatsächlichen BTP-Ausgaben 2012. Die Minderausgaben für das BuT wurden bereits in den Monaten April bis Juni 2014 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales einbehalten.

Die Hessische Landesregierung hat gegenüber dem Bund deutlich gemacht, dass sie die Rückforderung ablehnt und dessen Vorgehen nicht akzeptiert. Da der Bund jedoch auf seiner Position beharrt, wird von Seiten der Bundesländer eine Klage gegen den Bund vorbereitet. Auch Hessen behält sich – wie aus einem Schreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 29.04.2014 an die für die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der kreisfreien Städte und Landkreise in Hessen hervorgeht – eine Klage beim Bundessozialgericht vor, falls die Entscheidung im genannten Verfahren keine Geltung für das Land Hessen gegenüber dem Bund erlangen würde. In einem möglichen Erfolg einer solchen Klage ist eine Chance für die Haushaltskonsolidierung zu sehen.

Die **befristete Förderung der Schulsozialarbeit** und die Übernahme der Kosten für die Mittagessenversorgung in Horteinrichtungen **aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes** liefen zum 31.12.2013 aus. Der **Wert für die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II wurde ab dem 01.01.2014 entsprechend abgesenkt**, der Bund stellt die auf drei Jahre befristete zusätzliche finanzielle Entlastung seither nicht mehr zur Verfügung, da er sich weder für die Finanzierung der Schulsozialarbeit noch der Angebote in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII zuständig sieht. Für die Zeit ab dem 01.01.2014 wurde vom Hessischen Sozialministerium (HSM) die **Übernahme der anfallenden Kosten für das Mittagessen in Horten als freiwillige Leistungen angeregt**. Ferner wurde **auf die wirtschaftliche Jugendhilfe verwiesen**. Der Sozialausschuss des HLT empfiehlt zu prüfen, ob zukünftig die Kosten der Mittagsverpflegung in Horten für bedürftige Kinder i. R. der Jugendhilfe übernommen werden können (vgl. HLT-RS Nr. 800/2013 vom 02.12.2013). Das HSM betont in einem Schreiben an den HLT vom 25.11.2013, dass Gestaltungen auszuschließen sind, die einer Umgehung des Vorrangs der Kinder- und Jugendhilfe nach § 10 Abs. 3 SGB VIII dienen sollen.

1.4.3 WAHLMÖGLICHKEIT G8 / G9

Die hessischen Regierungsparteien CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, dass sie die **Wahlfreiheit der Schulen zwischen G8 und G9 an den kooperativen Gesamtschulen und den Gymnasien** weiter stärken wollen. Damit soll das schulische Angebot noch besser auf den Elternwillen und somit auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden können.

Die Gymnasien und kooperativen Gesamtschulen, die ab dem Schuljahr 2014/2015 von G8 zu G9 wechseln wollen, werden die jeweils bestehenden Jahrgänge 5, 6 und 7 in diesen Wechsel einbeziehen können, sofern sie dies beschließen. An Schulen, die bereits zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 zu G9 gewechselt sind, wird für die bestehenden Jahrgänge 6 und 7 ein Wechsel ebenfalls ermöglicht. Die entsprechenden schulrechtlichen Grundlagen sollen durch eine zeitnahe Änderung des Hessischen Schulgesetzes geschaffen werden.

Die vom Land beschlossene Wahlmöglichkeit G8/G9 hat einen hohen politischen Druck der Eltern, Schüler und Lehrer mit erheblichen Folgen bei den Schulträgern ausgelöst. So muss der Schulträger bei einer Rückkehr zur sechsjährigen Mittelstufe u. a. mit umfangreichen Investitionen auf sich dadurch verändernde Raumbedarfe reagieren (vgl. hierzu auch HLT-RS Nr. 135/2014 vom 27.02.2014). Die plötzliche Abkehr von der langjährig als „gesetzt geltenden Linie G8“ darf jedoch nicht dazu führen, dass die Schulträger erneut ausschließlich aus ihren Haushaltsmitteln für Aufgabenänderungen aufkommen müssen, die den geänderten politischen Schwerpunktsetzungen der Landesregierung Rechnung tragen.

1.4.4 ENLASTUNG DER KOMMUNEN DURCH DEN BUND IM BEREICH DER EINGLIEDERUNGSHILFE NACH DEM SGB XII BZW. BEI DEN KOSTEN DER UNTERKUNFT NACH DEM SGB II

Im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung des EU-Fiskalpaktes haben der Bund und die Länder verabredet, unter Berücksichtigung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein **neues Bundesleistungsgesetz** in der laufenden Legislaturperiode zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, das die bisherigen Regelungen der **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen** ablöst.

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD findet sich unter den „*finanziellen Prioritäten für die laufende Legislaturperiode, die **nicht unter Finanzierungsvorbehalt** stehen*“ folgende Formulierung zu diesem Thema: „*Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen (...) finanziell entlastet werden. Im Jahr 2014 erfolgt ohnehin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Mrd. Euro. Darüber hinaus sollen **die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet** werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Mrd. Euro pro Jahr*“. Weiter heißt es im Koalitionsvertrag: „*Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht*“.

Der Deutsche Landkreistag hat sich zur Thematik wie folgt positioniert (vgl. HLT-RS 142/2014 vom 04.03.2014): „Für den Deutschen Landkreistag ist entscheidend, dass die kommunalen Haushalte auch tatsächlich entlastet werden. Zugleich wird ein Umschlagen der Aufgabe in Bundesauftragsverwaltung für nicht umsetzbar gehalten (...) Für eine anteilige Kostenübernahme bietet sich nach wie vor das bundesfinanzierte Bundesteilhabegeld für behinderte Menschen als der Eingliederungshilfe vorgelagerter Nachteilsausgleich an. Zugleich muss die (...) seit Jahren erhobene Forderung umgesetzt werden, dass pflegebedürftigen behinderten Menschen die vollen Leistungen der Pflegeversicherung zukommen müssen. Auch dies würde zu einer deutlichen finanziellen Entlastung führen.“ Die Erhöhung der KdU-Bundesbeteiligung auf 49 % sei eine schnelle und unkomplizierte Lösung. Als Zweites sei die Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung für die Kommunen, notfalls für die Länder, zu fordern. Das Präsidium des HLT fordert darüber hinaus das Land auf, „bei Mittelgewährung durch den Bund diese zeitnah und in vollem Umfang (...) den Kommunen (...) zufließen zu lassen.“

Mittelfristige Kommunale Entlastung i. H. v. 1 Mrd. € jährlich ab 2015

Verhandlungsführer von Bund und Ländern haben sich am 26.05.2014 auf die Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehenen prioritären Maßnahmen im sozialen Bereich, die nicht unter Finanzierungsvorbehalt stehen, verständigt (vgl. hierzu HLT-RS 335/2014 vom 02.06.2014). Demnach soll die **kommunale Entlastung i. H. v. 1 Mrd. € ab dem 01.01.2015** bis zum Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes **hälftig über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft** (dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Abs. 5 SGB II gleichmäßig erhöht) und **hälftig über eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils** erfolgen.

Der in diesem Zusammenhang vom BMF vorgelegte **Referentenentwurf** (vgl. HLT-RS 506/2014 vom 07.08.2014) sieht neben einer Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils im Finanzausgleichsgesetz um 500 Mio. € zu Lasten des Bundes eine **Erhöhung der Landesquoten bei der KdU-Bundesbeteiligung im SGB II um jeweils 3,7 Prozentpunkte ab 2015** vor (in Hessen von 27,6% auf dann 31,3 %). Ausgehend vom o. g. Referentenentwurf hat die Bundesregierung den entsprechenden **Gesetz-Entwurf** zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 beschlossen (BT-Drucksache 18/2586, vgl. hierzu Anlage 1 zum HLT-RS Nr. 683/2014 vom 07.11.2014).

Langfristige Kommunale Entlastung i. H. v. 5 Mrd. € jährlich im Bereich der Eingliederungshilfe i. R. der Verabschiedung eines neuen Bundesteilhabegesetzes (ursprünglich)

Vom Bundesfinanzminister und Hamburgs Erstem Bürgermeister wurde vorgeschlagen, die im Koalitionsvertrag vorgesehene kommunale Entlastung i. H. v. 5 Mrd. € jährlich nicht über die Eingliederungshilfe vorzunehmen, sondern eine – quantitativ viel größere – **Entlastung über die Integration des Solidaritätszuschlags in den Einkommensteuertarif und über die volle Zweckausgabenübernahme der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II** vorzusehen (vgl. hierzu HLT-RS 594/2014 vom 29.09.2014).

Die **Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. € jährlich** ist wegen der äußerst heterogenen Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit **über die Reform der Eingliederungshilfe nicht zu bewältigen**. Zudem ist eine **Bundesbeteiligung an Sachleistungen nicht möglich**. Der Bund

kann sich nur in bundeseinheitlicher Höhe an bundeseinheitlich definierten Geldleistungen beteiligen. Außerdem kann das **Problem dynamisch wachsender Ausgaben** mit einer statischen Zahlung des Bundes von 5 Mrd. € jährlich nicht gelöst werden. Bezüglich der ursprünglich geplanten kommunalen Entlastung über den Weg der Eingliederungshilfereform hat sich der Bundesfinanzminister am 20.09.2014 wie folgt geäußert: „Bei Leistungen, die einen besonderen Bezug zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen haben, sollten die Handlungs- und Entscheidungsspielräume gestärkt werden und dann auch die Finanzierungsverantwortung vor Ort liegen. Nur so fördern wir effizienten und sparsamen Mitteleinsatz. Gerade bei solchen Leistungen, bei denen wir schon jetzt große regionale Unterschiede beobachten können, ist eine Übernahme durch den Bund gewiss nicht der Königsweg.“

Der **gemeinsame Lösungsvorschlag**, auf den man sich in diesem Kontext verständigt hat, beinhaltet folgende **Kernelemente**:

1. **Integration des Solidaritätszuschlags** (2013: 14,4 Mrd. €) unter Abbau der kalten Progression **in die Tarife der Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer ab 2020**; das bedeutet, dass die Länder dauerhaft und dynamisch aufwachsend mit 42,5% und die Kommunen mit 15% des Aufkommens der Einkommensteuer partizipieren; Hessen wäre davon überproportional begünstigt
2. **Sukzessive Übernahme der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II durch den Bund** – ab 2018 i. H. v. 5 Mrd. € jährlich und ab 2020 die gesamten Kosten der Unterkunft; die Bundesfinanzierung wäre somit ab 2020 ebenfalls dynamisch und die Entlastung käme unmittelbar bei den Landkreisen und kreisfreien Städten an

Die **Eingliederungshilfe** soll ungeachtet dessen neu geregelt werden. Die Finanzierungsverantwortung soll aber im Hinblick auf die bundesseitige Übernahme der restlichen KdU dezentral bei den Ländern und Kommunen verbleiben. Das Problem der Ausgabendynamik bei der Eingliederungshilfe würde damit bundeseitig nicht gelöst, es wäre aber auch mit der bisher vorgesehenen statischen Bundesbeteiligung i. H. v. 5 Mrd. € jährlich ab 2018 ungelöst geblieben. Im Vergleich zu den bisherigen Vorschlägen verbessert sich die kommunale Finanzsituation allerdings allein auf der Ausgabenseite um weitere knapp 6 Mrd. €.

1.4.5 ERSTATTUNGSANSPRÜCHE DER JOBCENTER GEGEN DIE RV-TRÄGER

Den Jobcentern steht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG-Urteile vom 31.10.2012 / Az. B 13 R 11/11 R und B 13 R 9/12) **kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger nach § 103 SGB X** zu, wenn dieser rückwirkend eine **volle Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen** feststellt oder nachträglich eine Altersrente bewilligt. Zur Frage, ob das Jobcenter überhaupt einen Erstattungsanspruch nach § 104 oder § 105 SGB X hat, gibt es keine eindeutigen Ausführungen im Urteil. Das BSG vertritt zwar insoweit die Auffassung, dass die Erstattungsregelung in § 44a Abs. 3 Satz 1 SGB II im Wege der Rechtsfortbildung nicht auf alle Fälle zu erweitern sei, in denen ein Jobcenter ohne nähere Prüfung fälschlicherweise von der Erwerbsfähigkeit der Person ausgehe. Da diese Erstattungsregelung allerdings nur auf § 103 SGB X verweist, bleibt offen, ob nur Erstattungsansprüche nach § 103 SGB X oder auch alle übrigen Erstattungsansprüche des Jobcenters ausgeschlossen sind (vgl. hierzu HLT-RS Nr. 431/2013 vom 17.06.2013).

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist der Auffassung, dass keine Erstattungsansprüche der SGB II – Leistungsträger auf Renten wegen voller Erwerbsminderung mehr entstehen. Durch eine rückwirkende Zuerkennung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sei die SGB II – Leistung rechtswidrig gewährt worden und daher kein Erstattungsanspruch der Jobcenter gegen die RV-Träger nach den §§ 102 ff. SGB X entstanden. Das BMAS teilt diese Ansicht nicht und weist mit Schreiben v. 11.12.2013 darauf hin, dass bei rückwirkend zuerkannten vollen Erwerbsminderungsrenten und bei vorgezogenen Altersvollrenten von den Jobcentern weiterhin Erstattungsansprüche bei den RV-Trägern anzumelden und in den Jobcentern zu erfassen sind. Nach Aussage unseres Eigenbetriebes *Neue Wege* ist aufgrund der derzeit von den Rententrägern geübten Verfahrenspraxis nicht auszuschließen, dass **auch für den Kreis Bergstraße Ertragsminderungen** eintreten könnten. Eine Bezifferung des Volumens sei aktuell allerdings nicht möglich. In Abstimmung mit dem HLT werden die in Rede stehenden Forderungen jedoch weiterhin beim RV-Träger angemeldet und hier erfasst. Die Spitzenverbände würden sich aktuell um eine Verfahrensänderung bemühen.

1.4.6 ASYLBEWERBERLEISTUNGEN

Durch die **Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAGAnpassV)** wurde die pauschale Kostenerstattung gem. § 7 LAG ab 2014 um 113,97 € auf 556,22 € pro Person und Monat erhöht, um dem allgemeinen Kostenanstieg wie auch dem BVG-Urteil vom 18.07.2012 Rechnung zu tragen. Dadurch erhöhen sich im Haushaltsjahr 2014 die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen beim Produkt „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ um rd. 972,9 T€ gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz.

Im Rahmen einer **Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014** wurde seitens des HLT hervorgehoben, *„dass die vorgesehene Aufstockung der Erstattungen des Landes für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern keinesfalls kostendeckend ist. Der Entwurf des Nachtragshaushaltes des Landes Hessen für das Jahr 2014 sieht eine Aufstockung der Erstattungen um 60 Mio. € vor. Diese werden jedoch ausschließlich für die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Gießen sowie zum Ausgleich der höheren Belastungen aufgrund der gestiegenen Anzahl von Asylsuchenden zur Verfügung gestellt. Da die pro Flüchtling erstattete Pauschale jedoch keinesfalls kostendeckend ist und die Landkreise für jeden einzelnen Fall eigenes Geld zusätzlich aufbringen müssen, entlastet die bislang vorgesehene Aufstockung die kommunale Seite nicht.“* In den Jahren **2009 bis 2013** mussten die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte laut HLT **knapp 200 Mio. € Zuschussbedarf für diese Aufgabe** schultern. Ein beträchtlicher Anteil davon entfällt auf die sogenannten Folgeantragsteller, für die das Land den Kommunen überhaupt keine Erstattung gewährt. Für das Jahr **2014** wird mit einer weiteren **Finanzierungslücke von 60 Mio. €** für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern gerechnet. Daher fordert der HLT eine Verdopplung der im Nachtragshaushalt vorgesehenen Mittel von 60 Mio. € auf 120 Mio. € (vgl. HLT-RS Nr. 373/2014 vom 23.06.2014).

Im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses des HLT am 27.03.2014 hat der hessische Sozialminister erklärt, dass es seitens der Landesregierung vorerst keine Zusage bezüglich einer zeitnahen Erhöhung der Pauschalen geben werde. Im Kontext der Diskussion um die Reformierung des KFA müsse zunächst der tatsächliche Bedarf der Kommunen geklärt werden. Ferner müssten die Landkreise und kreisfreien Städte belegen, weshalb andere Bundesländer im

Ländervergleich mit geringeren Pauschalen auskämen. Der HLT betont hingegen, dass die durch die LAGAnpassV angepassten Pauschalen zur Kompensation der Mehrbelastungen durch das BVG-Urteil vom Sommer 2012 dienen und somit keine zusätzliche Entlastung der Landkreise darstellten. Das HLT-Präsidium hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 seine **Forderung nach einer auskömmlichen Kostenerstattung für die staatliche Weisungsaufgabe der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge** wiederholt. Darüber hinaus wurde bekräftigt, dass die Kostensteigerungen in diesem Bereich von Konsolidierungsmaßnahmen und Haushaltsauflagen auszunehmen seien (vgl. hierzu HLT-RS Nr. 236/2014 vom 08.04.2014).

Zum **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des AsylbLG** (vgl. hierzu HLT-RS 375/2014 vom 23.06.2014) wird von unserem Sozialamt als federführende Abteilung keine Stellungnahme abgegeben und darauf verwiesen, „*dass es durch die beabsichtigten Änderungen zu Verschiebungen der Aufwendungen kommen wird. Die **Auskoppelung des § 25 (5) AufenthG** würde eine Verlagerung der Kosten zu SGB II bedeuten und zu Kostenreduzierung führen. Die **Verkürzung der Wartefrist für Asylberechtigte anstelle der Grundleistungen nach dem AsylbLG Leistungen entsprechend SGB XII zu beziehen** soll von 48 Monaten auf 12 Monate abgesenkt werden. Dadurch ist mit Mehraufwendungen zu rechnen*“. Derzeit ist noch nicht kalkulierbar, ob Mehraufwendungen oder Einsparungen überwiegen.

Insbesondere zu niedrige Pauschalen bei nur 2-jährigem Erstattungszeitraum, nicht gedeckte Krankheitskosten sowie die ausbleibende Finanzierung für Folgeantragsteller haben seit 2008 zu stetig zunehmenden Defiziten im Asylbewerberbereich geführt. Der Hessische Rechnungshof hat in seinem Kommunalbericht 2013 festgestellt, dass im Jahr 2011 der Eigenanteil der betrachteten Landkreise für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Hessen bei durchschnittlich 46 % lag. Dieser Trend hält unvermindert an (vgl. hierzu Anlagen zum HLT-RS Nr. 413/2014 vom 03.07.2014).

Im Rahmen eines **Hessischen Maßnahmenpakets Asyl** (vgl. hierzu Presseinformation des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 18.09.2014) hat der Hessische Sozial- und Integrationsminister in einem ersten Schritt die **Erhöhung der Pauschale für Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 15 Prozent zum 01.01.2015** angekündigt. Bei bis zum 31.12.2015 prognostizierten 40.000 Personen (mtl. Zugang von rd. 1.650 Personen) bedeutet dies eine **Aufstockung der Landesmittel um insgesamt rd. 30 Mio. €**. Gleichzeitig würden mit den Kommunen im Jahr **2015 Gespräche über die Höhe der Pauschale insgesamt** geführt.

Des Weiteren wurde verlautbart, dass **Abweichungen von den Konsolidierungspfaden bei den Schutzschirmkreisen durch ansteigende Asylbewerberzahlen und höhere Standards bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen** künftig einer Genehmigung der Haushalte nicht entgegenstehen. Außerdem prüft das hessische Immobilienmanagement gemeinsam mit dem HMSI / der Erstaufnahmeeinrichtung leerstehende Liegenschaften des Landes auf ihre Eignung zur Unterbringung von Flüchtlingen zwecks **Schaffung weiterer Außenstellen der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung** in Gießen. Ferner wurde ein koordiniertes Vorgehen durch den Bund und eine **nationale Asylkonferenz** zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Bundesländern, z.B. bei Schließungen von Einrichtungen, angemahnt. Die nationale Asylkonferenz sollte zudem die **gegenseitige Kostenerstattung der Länder untereinander** in den Blick nehmen. Hessen will sich auch dafür einsetzen, dass der Bund sich an den Kosten für die Asylbewerber und syrische Kontingentflüchtlinge stärker beteiligt.

1.4.7 GESETZ ZUR STÄRKUNG DER FUNKTIONEN DER BETREUUNGSBEHÖRDE

Am 01.07.2014 ist das **Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde** in Kraft getreten. Das Gesetz sieht – wie bereits im letztjährigen Konsolidierungskonzept berichtet – **neue Verpflichtungen für die Betreuungsbehörden** vor, insbesondere die verpflichtende Anhörung durch das Betreuungsgericht, die verpflichtende Erstellung eines qualifizierten Sozialberichts und die Pflicht, andere Hilfen zu vermitteln. Dies führt zu **Personalmehraufwand für die örtlichen Betreuungsbehörden**. Insbesondere die neue **Verpflichtung, andere Hilfen zu vermitteln**, stellt die Betreuungsbehörden vor Herausforderungen, denn es sollen keine Doppelstrukturen zu bestehenden Hilfesystemen geschaffen werden. Insbesondere hinsichtlich dieser vorgenannten neuen Aufgabe hat der Deutsche Landkreistag daher Empfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes herausgegeben (vgl. hierzu HLT-RS 376/2014 vom 24.06.2014). Diese sollen v. a. die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen bestimmen sowie eine allgemeine tabellarische Hilfestellung zur Erschließung von „anderen Hilfen“ nach Aufgabenkreisen und Bedarfen anbieten.

Bezüglich des zu erwartenden Mehraufwandes führt der HLT im o. g. Rundschreiben folgendes aus: *„Für die örtlichen Betreuungsbehörden wird hinsichtlich der „Vermittlung andere Hilfen“ mit einem durchschnittlichen Mehraufwand von mindestens 1 Stunde pro Vermittlungsfall gerechnet, der sich in der Personal- und Sachausstattung der Kommune niederschlagen wird. Es handelt sich dabei um eine gemittelte Schätzung aufgrund von Erfahrungen. Die tatsächlichen Auswirkungen vor Ort sind je nach Ausgangslage und bisheriger Praxis unterschiedlich.“*

Der Fachbereichsleiter Soziale Dienste unseres Gesundheitsamtes hat hierzu wie folgt Stellung genommen: *„Unsere Rücksprache mit den Amtsgerichten hat bislang ergeben, dass auch diese den Beteiligungsumfang nur begrenzt einschätzen können. Sicherlich wird es (...) absehbar zu mehr Anfragen und Verfahrensbeteiligungen an die Betreuungsbehörde kommen. Inwieweit dies die schon praktizierte Beteiligung überschreitet, ist von Gericht zu Gericht jeweils unterschiedlich. Für den Haushalt 2015 hat unser Haus eine Vollzeitstelle + 25 % Verwaltung (zusätzlich) beantragt.“*

1.4.8 SITUATION DER FRAUENHÄUSER

Die kommunalen Spitzenverbände haben i. R. eines Fachgesprächs im Deutschen Bundestag am 10.11.2014 zur Situation der Frauenhäuser Stellung genommen (vgl. HLT-RS 703/2014 vom 18.11.2014). Im Mittelpunkt des nicht öffentlichen Fachgesprächs standen **Finanzierungsfragen**. Frauenhausvertreter und deren Träger haben u. a. Rechtsansprüche auf Unterbringung in einem Frauenhaus bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen gefordert. Grundlage für die vom DLT stellvertretend für die Bundesvereinigung der KSpV vorgetragene kommunale Stellungnahme war ein **Fragenkatalog des Familienausschusses des Deutschen Bundestages**. Die bereitgestellten finanziellen Mittel der Länder reichen demnach bei weitem nicht für die finanzielle Absicherung der Einrichtungen aus. Häufig würde versucht, die Finanzierungslücke durch die Erhebung von Tagessätzen zu schließen. Hier seien dann vielfach Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Sozial- und Jugendhilfe erforderlich. Die **Vielzahl unterschiedlicher Kostenträger** binde zudem Personal zur Klärung administrativer Fragen und zur Abrechnung. Die regional sehr unterschiedliche Finanzierung der Frauenhäuser führe bundesweit zu einem „Flickenteppich“.

Von den Frauenhäusern wird bei der Finanzierung eine institutionelle Lösung bevorzugt. Angesichts der schwierigen Finanzlage der Kommunen müsste aber dringend sichergestellt sein, dass es nicht zu finanziellen Mehrbelastungen kommt und das Konnexitätsgebot seitens der Länder beachtet wird. Eine Beteiligung des Bundes an den Kosten sei verfassungsrechtlich und administrativ kaum vorstellbar. Wie der Bund die entsprechenden Mittel zweckgebunden an die Länder und letztlich an die Kommunen weitergeben will und wie die damit verbundenen Fragen der Ausgestaltung der Hilfen im Frauenhaus beantwortet werden sollen, sei derzeit nicht seriös zu beantworten.

Träger des 1988 eröffneten **Frauenhauses Bergstraße** und der Beratungsstelle ist der Verein Frauenhaus Bergstraße e.V. Der Trägerverein ist für die gesamte Geschäftsführung zuständig. Dem Vorstand obliegen die Vertragsverhandlungen, das Akquirieren von weiteren Geldern, die Personalführung und die Repräsentation in der Öffentlichkeit. Das Frauenhaus wird in erster Linie über öffentliche Mittel finanziert. Neben der Förderung durch das Land Hessen erhält der Verein vom **Kreis Bergstraße** einen **Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten (RE 2013: 90.930,96 €)**. Durch die Neustrukturierung der Förderung der sozialen Hilfen von Seiten der Hessischen Landesregierung (Kommunalisierung) werden die Landesgelder ebenfalls über den Kreis Bergstraße ausgezahlt. Diese Finanzierung steht für den Betrieb und die Aufrechterhaltung des Frauenhauses zur Verfügung. Daneben leistet der Verein Frauenhaus Bergstraße e.V. einen großen finanziellen Beitrag durch Eigenmittel.

1.5 NEUORDNUNG DES KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICHS IN HESSEN AB 2016

Wie im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (§. 15 f.) berichtet, wurde die gemeinsam mit dem Werra-Meißner-Kreis und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg vor dem Hessischen Staatsgerichtshof erhobene **Grundrechtsklage des Kreises Bergstraße** mit Verweis auf ein inzwischen ergangenes Grundsatzurteil des Staatsgerichtshofs vom 21.05.2013 in dem **Grundrechtsklageverfahren der Stadt Alsfeld gegen das Land Hessen** zurückgewiesen. Die Stadt Alsfeld hatte ebenfalls gegen das vom Landtag beschlossene Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 vom 16.12.2010 geklagt. Die Antragstellerin ist der Auffassung, die angegriffenen Bestimmungen verletzen ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 137 Abs. 1,3 und 5 der Verfassung des Landes Hessen.

Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs („Alsfeld-Urteil“) ist eine Ermittlung des durch Aufgabenbelastung und Finanzkraft vorgezeichneten Bedarfs der Kommune (**Bedarfsanalyse**) durch das Land nötig, um eine **angemessene Finanzausstattung der Kommunen** zu gewährleisten, für die die Aufgaben der Kommunen den verfassungsrechtlichen Maßstab bildet und die die Wahrnehmung eines Mindestmaßes an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ermöglicht. **Der kommunale Finanzausgleich ist spätestens für das Jahr 2016 neu zu regeln.**

Vor dem Hintergrund, dass spätestens Anfang 2015 ein Gesetzentwurf für die KFA-Neuregelung vorliegen muss, hat sich am 05.07.2013 die **Facharbeitsgruppe KFA 2016 unter Federführung des HMdF** konstituiert (vgl. HLT-RS 557/2013 v. 25.07.2013). In der konstituierenden Sitzung wurden hinsichtlich der noch zu leistenden Aufgaben das StGH-Urteil analysiert und Ecksteine für die Bedarfsanalyse identifiziert. Nachfolgende Eckkriterien wurden für die Ermittlung des Finanzausstattungsbedarfes identifiziert:

- Die Bedarfsanalyse soll in regelmäßigen zeitlichen Abständen überprüft und dokumentiert werden (regelmäßiges dokumentiertes Verfahren)
- Die Bedarfsanalyse erstreckt sich auf den vertikalen (fiskalische Funktion) und auf den horizontalen Finanzausgleich (redistributive Funktion)
- Der kommunale (Mindest-)Finanzausstattungsbedarf über den KFA ist als Faustformel die Residualgröße aus den Erstattungspotentialen und den aus der wirtschaftlichen und angemessenen Aufgabenerledigung resultierenden Aufwendungen

In der zweiten Sitzung der AG KFA 2016 am 04.09.2013 hat man sich darauf verständigt, dass Rechtskonformität, Reproduzierbarkeit, Aktualität und Objektivität die vier zu erfüllenden **Qualitätskriterien für eine Methode zur Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs** sein müssen. Eine **Umfrage unter den Flächenbundesländern** hat ergeben, dass der KFA lediglich in Thüringen und Sachsen-Anhalt auf einer Bedarfsanalyse basiert. Das **Thüringer Modell** soll als **Orientierungshilfe** für Hessen dienen, allerdings sind grundlegende strukturelle Unterschiede zwischen den beiden Ländern zu beachten. Es wird als zielführend angesehen, zunächst die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen an die Kommunen zu untersuchen und diese nach Produktbereichen aufzugliedern. Bezüglich einer **Bildung kommunaler Gruppen** wurde das Spannungsverhältnis zwischen einer Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung bei zu kleinteiliger Betrachtung und einer mangelnden Differenzierung bei zu grob strukturierten Gruppen deutlich.

Der HLT hat zur Vorbereitung und Begleitung der weiteren Erörterungen und Entscheidungen in der Facharbeitsgruppe KFA 2016 jeweils eine **verbandsinterne Arbeitsgruppe** auf der politischen Ebene (Lenkungsgruppe bestehend aus Finanzdezernenten) und der Fachbereichsebene (Facharbeitsgruppe bestehend aus Kämmererämtsleitern) eingerichtet (vgl. HLT-RS 672/2013 vom 07.10.2013). Es bestand in der verbandsinternen Arbeitsgruppe Einvernehmen, dass in einem ersten Schritt auf der Grundlage des Produktbereichsplans die von den Landkreisen wahrgenommenen Aufgaben aufgelistet werden sollen. In einem zweiten Schritt sollen diese Aufgaben in übertragene staatliche Aufgaben sowie freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben klassifiziert werden. In einem weiteren Schritt sollen diesen Aufgaben die Aus- und Einzahlungen (ergänzt um die zahlungsunwirksamen Vorgänge) aus der Jahresrechnungsstatistik zugeordnet werden (vgl. HLT-RS 755/2013 vom 11.11.2013).

Im Rahmen der dritten Sitzung der AG KFA 2016 am 01.11.2013 wurden vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) die wesentlichen Statistiken vorgestellt, die das HSL bereithält. Im Vordergrund stand hierbei die **Jahresrechnungsstatistik**, die bei Bedarf durch Daten weiterer Statistiken ergänzt werden kann. Im Anschluss wurde über die Einleitung der durch das HMdF initiierten **Ressortabfrage zu den Kommunalen Pflichtaufgaben** berichtet.

In der vierten Sitzung der AG KFA am 16.12.2013 wurde vom HMdF der Sachstand bezüglich der Ressortumfrage vorgestellt. Nach der Vervollständigung und Qualitätssicherung der Rückmeldungen soll seitens des HMdIS eine **Zuordnung der erfassten Aufgaben zu den statistisch vorgesehenen Produktbereichen** erfolgen. Anschließend soll das Ergebnis hinsichtlich möglicher Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge mit den KSpV erörtert werden.

Nach Vorlage der vollständigen **Liste der kommunalen Pflichtaufgaben** (unterteilt in staatliche Weisungsaufgaben und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) aus der Ressortumfrage wurden die Fachabteilungen unseres Hauses am 06.05.2014 gebeten, zu prüfen, ob auch alle den Kreisen übertragenen Pflichtaufgaben erfasst sind. Unsere Ergänzungsliste und die Korrekturvorschläge zur Ressortliste wurden dem HLT am 11.06.2014 zugeleitet. In der verbandsinternen AG KFA 2016 wurde problematisiert, dass einzelne Aufgaben in den Kreishaushalten anderen Produktbereichen zugeordnet werden als in der amtlichen Statistik. Die AG empfiehlt daher, dass die Mitgliedskreise die **Zuordnung zu den Produktbereichen analog dem statistischen Rahmen** vornehmen (vgl. HLT-RS 349/2014 vom 05.06.2014).

Ergänzend zu der Auflistung der von den Fachressorts gemeldeten kommunalen Pflichtaufgaben hat das HMdF den KSpV eine **Liste mit den landesseitig geschätzten Anteilen der freiwilligen und pflichtigen Aufgaben** nachgereicht (vgl. HLT-RS 318/2014 vom 23.05.2014). Diese Liste enthält neben der pro Produktbereich prozentualen Einschätzung des freiwilligen Anteils an den Aufgaben der jeweiligen kommunalen Gruppe (bezogen auf die Auszahlungen) einen Katalog von – nach Auffassung des Landes – **typischen freiwilligen Aufgaben**. Eine Plausibilitätsprüfung durch die verbandsinterne AG KFA 2016 hat ergeben, dass die vom Land geschätzten Anteile der freiwilligen Leistungen weitestgehend zu hoch sind.

In der zweiten Sitzung der verbandsinternen AG KFA 2016 am 21.11.2013 wurde vereinbart, eine Übersicht zu erstellen, welche Aufgaben in den einzelnen Produktbereichen als freiwillig einzustufen sind und welche Ausgaben hierfür getätigt werden. In der vierten Sitzung der AG am 19.02.2014 haben die Teilnehmer vereinbart, dass Leistungen von der **Liste der freiwilligen Leistungen** zu streichen sind, wenn das mit der Wahrnehmung der Aufgabe verbundene Ziel Verfassungsrang genießt (z.B. Sportförderung) oder die Wahrnehmung der Aufgabe landespolitischen Zielsetzungen entspricht, weil das Land Standards für die Aufgabenerfüllung vorgibt. Nach eingehender Erörterung, ob Wirtschaftsförderung als freiwillige Leistung angesehen wird, kamen die Teilnehmer überein, dass diese seitens des Landes forciert wird und insofern pflichtigen Charakter hat.

Bezüglich der **Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung** i. R. der Bedarfsermittlung wurden in der 12. Sitzung der AG KFA 2016 am 17.06.2014 verschiedene Methoden diskutiert. Favorisiert werden die gruppenspezifische Orientierung an (fiktiven) Musterkommunen oder die Orientierung an Durchschnittswerten.

Die **Überprüfung der Ressortabfrage** ist inzwischen **abgeschlossen**. Der Detaillierungsgrad der gemeldeten Ergänzungen ist relativ hoch, die **Anzahl der bislang nicht berücksichtigten Aufgaben liegt im hohen vierstelligen Bereich**. Gemeinsam mit der Korrekturliste bildet die Ergänzungsliste den Diskussionsbeitrag der Landkreise. Es folgte eine **Überprüfung und Qualitätssicherung durch das HMdF**. Anhand der modifizierten Liste der landesseitig geschätzten Anteile der freiwilligen und pflichtigen Aufgaben wurde für die einzelnen Produktbereiche und insgesamt ein **durchschnittlicher Prozentwert für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben gemessen an den Gesamtaufwendungen** ermittelt. Danach liegt der freiwillige Aufgabenanteil an den Gesamtausgaben bei etwa 1 Prozent, wobei hierin **keine Allgemeinkosten enthalten** sind (vgl. hierzu HLT-RS Nr. 427/2014 vom 10.07.2014).

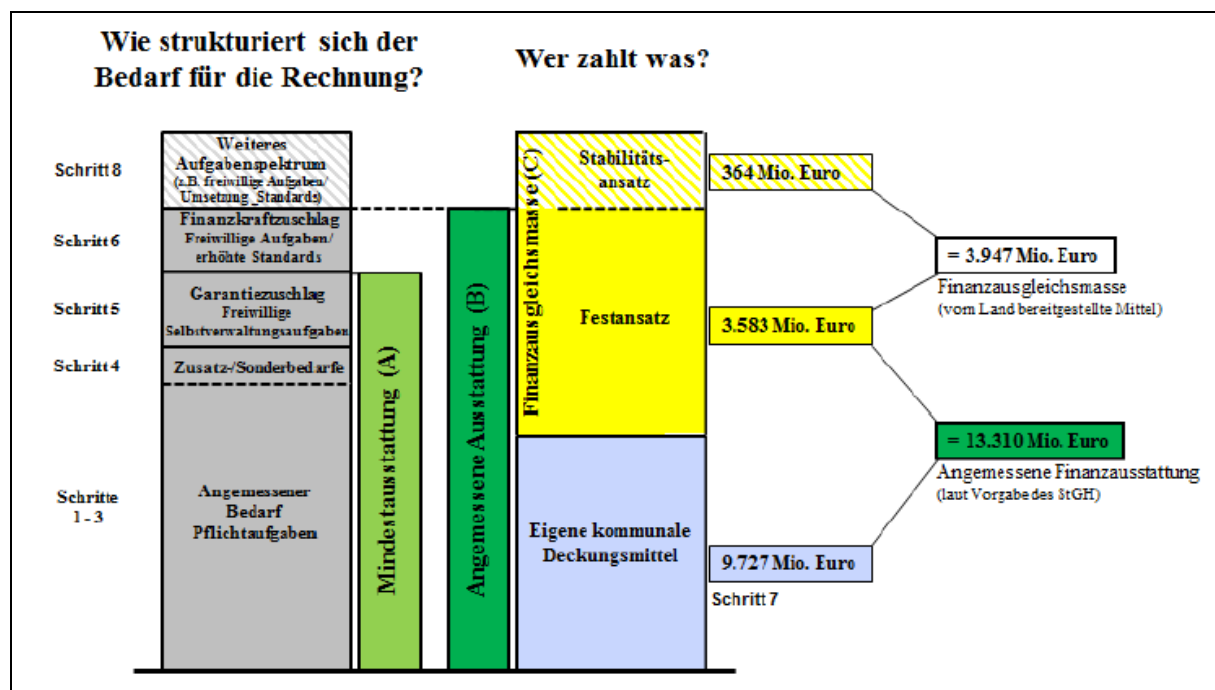
In der 14. Sitzung der AG KFA 2016 am 25.07.2014 (vgl. HLT-RS 486/2014 vom 31.07.2014) wurden Überlegungen angestellt, eine **Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung und den KSpV** mit den Eckpunkten für einen Gesetzentwurf zur Neuordnung des KFA abzuschließen. Bezüglich der **Gegenüberstellung der Abschreibungen mit dem Saldo der Investitionen** wurde festgestellt, dass der Betrag, der die Investitionstätigkeit weitestgehend abdecken sollte und welcher i. R. der Bedarfsermittlung bedarfserhöhend erfasst wird, den Betrag der Abschreibungen um ca. 10% übersteigt und es sich somit um eine kommunalfreundliche Lösung handelt. Die Berücksichtigung der **Rückstellungen** ist noch offen.

Das HMdF hat auf einer Pressekonferenz am 30.09.2014 die **Grundzüge der Systematik des neuen KFA 2016 sowie eine erste Modellrechnung auf vertikaler Ebene** vorgestellt (vgl. HLT-RS 605/2014 vom 01.10.2014). Danach beläuft sich die Finanzausgleichsmasse bezogen auf das Jahr 2014 auf 3.947 Mio. € und entspricht in etwa der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbunds (4.040 Mio. €). Die „gefühlte“ Minderung der Finanzausgleichsmasse resultiert aus dem Wegfall der Kompensationsumlage i. H. v. 90,7 Mio. €. Gemäß HMdF verfügen die Kommunen somit bereits vor dem historischen Systemwechsel vom Steuerverbund zur Bedarfsorientierung über die vom Staatsgerichtshof im „Alsfeld-Urteil“ definierte angemessene Finanzausstattung! Die Modellrechnung des Hessischen Finanzministeriums zur Ermittlung der vertikalen Finanzausgleichsmasse erfolgt in acht Schritten:

1. Katalogisierung der **Pflichtaufgaben** anhand der Ermittlung von über 3.000 pflichtigen Aufgaben auf Basis der aktuellen Gesetze und Verordnungen, die die Übertragung von Aufgaben an die Kommunen regeln
2. Ermittlung der **Defizite für die pflichtigen und die freiwilligen Aufgaben** mittels Ableitung aus der amtlichen Jahresrechnungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes (Saldierung der Ausgaben und der direkt zurechenbaren Einnahmen) sowie einer qualifizierten Schätzung der Anteile für pflichtige und freiwillige Aufgaben
3. Ermittlung der **angemessenen Defizite für Pflichtaufgaben** durch die Bildung von Gruppen hinsichtlich Größe und Funktion vergleichbarer Kommunen sowie die Anwendung des „Angemessenheitsverfahrens“ (Bildung eines am gewogenen Durchschnitt ausgerichteten Korridors: Pro-Kopf-Defizite, die die Untergrenze (= 50 % vom Durchschnitt) unterschreiten, werden auf diese „heraufgezogen“; Defizite, die die Obergrenze (= Durchschnitt) übersteigen, werden auf diese „heruntergezogen“); das Angemessenheitsverfahren führt bei der Gruppe der Landkreise ohne Sonderstatusstädte zu einer Reduktion des ermittelten Gesamtdefizits von durchschnittlich 10,0 %
4. Anerkennung von **Zusatz- und Sonderbedarfen**, d. h. volle Berücksichtigung der pflichtigen Kinderbetreuungskosten (rd. 150 Mio. €) und Einarbeitung von Sonderbedarfen wegen Herausforderungen des demografischen Wandels, im ländlichen Raum oder als Metropolkommune (rd. 280 Mio. €)
5. Ermittlung **Garantiezuschlag** (= Mittel für nach Definition des Landes freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben); dabei volle Berücksichtigung der Finanzbedarfe für Sportförderung, Umweltschutz, Natur- und Landschaftspflege sowie Kultur und Wissenschaft
6. Ermittlung **Finanzkraftzuschlag** (= zusätzlicher, allerdings von der Finanzkraft des Landes abhängiger Betrag für freiwillige Aufgaben), die noch nicht abgegoltenen Defizite der Kommunen werden damit zu weiteren 50 % abgedeckt
7. Berücksichtigung der **allgemeinen kommunalen Deckungsmittel der Kommunen**, d. h. insbesondere die Kreisumlagen und Steuereinnahmen (Verwendung von Nivellierungs-

- hebesätzen, die die tatsächlichen Verhältnisse bzw. das Hebesatzverhalten widerspiegeln und somit keine ungenutzten Einnahmepotenziale über die Realsteuern berücksichtigen)
8. Ermittlung **Stabilitätsansatz**, der den Festansatz ergänzt, um in der Summe eine Orientierung der Finanzausgleichsmasse an den bisherigen Finanzplanungsansätzen zu erreichen; der Stabilitätsansatz soll ab 2017 i. H. der Veränderung bei den Landessteuereinnahmen (nach Länderfinanzausgleich) fortgeschrieben werden, die Zuwächse gegenüber dem Vorjahr sollen zu 1/3 zur Bildung einer sog. KFA-Rücklage, zu 1/3 zur Erhöhung des Stabilitätsansatzes und zu 1/3 für den Landeshaushalt verwendet werden (vgl. HLT-RS 655/2014 vom 24.10.2014).

Die folgende Grafik zeigt die Ergebnisse der Modellrechnung für 2014 anhand statistischer Basisdaten 2011/2012. Eine entsprechende Modellrechnung für das Ausgleichsjahr 2016 ist lt. HMdF noch nicht möglich, weil die relevanten statistischen Daten erst im Frühjahr 2015 vorliegen. Die Finanzierung der Bedarfe aller Pflicht- und freiwilligen Aufgaben wird nach Aussage des HMdF in dieser Modellrechnung zu 91% bzw. 88% im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung sichergestellt.



Am 05.11.2014 hat das HMdF die **horizontale Ausgestaltung des KFA** vorgestellt. Mit der neuen Systematik würde der **Landkreis Bergstraße im Vergleich zum jetzigen KFA rd. 4.666,5 T€ mehr** erhalten. Auf der Entlastungsseite erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen um rd. 14.731 T€ und die Kreis- und Schulumlage um 5.596,5 T€. Außerdem reduzieren sich LWV- und Krankenhausumlage um rd. 1.959 T€. Belastend wirkt sich dagegen der **Wegfall der allgemeinen Investitionspauschale und der Schulbaupauschale** sowie einiger besonderer Finanzzuweisungen i. H. v. insgesamt rd. 17.620 T€ aus. Insgesamt bringt der KFA 2016 dem Kreisgebiet (inkl. kreisangehöriger Kommunen) in der Modellrechnung einen „Gewinn“ von rd. 10.624 T€. Die Landkreise „gewinnen“ insgesamt rd. 49,5 Mio. €.

Der Modellrechnung liegt die Annahme zugrunde, dass die Landkreise ihre Umlagehebesätze grundsätzlich so senken, dass sie genau das gleiche Aufkommen an Kreisumlage erzielen wie im tatsächlichen KFA 2014. Einige zweckgebundene **Besondere Finanzzuweisungen** und Investitionspauschalen gehen künftig in der Schlüsselmasse auf. Außerdem führt das Land eine sog. **Solidaritätsumlage** (rd. 86 Mio. € in der Modellrechnung) ein, die reiche Kommunen zukünftig zugunsten ärmerer zahlen müssen. Zu beachten ist, dass die o. g. Modellrechnung fiktiv ist. Die erste reale neue KFA-Berechnung erfolgt 2015 für 2016 mit neuen Steuerprognosen für die vertikale Verteilung und neuen Basiszahlen für die horizontale Verteilung.

2. KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN DES KREISES BERGSTRASSE

2.1 KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DES KOMMUNALEN SCHUTZSCHIRMS

Der Kreis Bergstraße hat sich im Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen neben der Einhaltung des Konsolidierungspfades verpflichtet, die in Anlage 2 zum Vertrag beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs umzusetzen (vgl. hierzu Anlage 2b der Beschlussvorlage 17-0713 vom 28.11.2012).

Gemäß dem **1. Halbjahresbericht für das Haushaltsjahr 2014** gab es über alle Maßnahmen hinweg im **Haushaltsjahr 2013** insgesamt eine Verbesserung i. H. v. rd. 5.064,9 T€ (Vergleich des Ist-Ergebnisses 2013 mit der Schutzschirmvorgabe für den HH 2012). 1.131,5 T€ sind auf höhere Erträge und rd. 3.933,4 T€ auf geringere Aufwendungen im Vergleich zur vereinbarten Schutzschirmvorgabe zurückzuführen. Im **Haushaltsjahr 2014** gibt es voraussichtlich eine Verbesserung i. H. v. rd. 285,3 T€ (Vergleich der Prognose aus dem 1. Finanz- und Controllingbericht zum 30.04.2014 mit der Schutzschirmvorgabe für den HH 2013). Diese Verbesserung ist ausschließlich auf höhere Erträge (+ 4.693,2 T€) zurückzuführen. Die Entwicklung der Aufwendungen hingegen ist um rd. 4.407,9 T€ schlechter als i. R. des Kommunalen Schutzschirms vereinbart. Die Entwicklung der einzelnen Maßnahmen ist im Folgenden dargestellt.

2.1.1 TEILHAUSHALT 1 – ZENTRALE VERWALTUNG

- **Erhöhung der Erträge aus Prüfungsgebühren des Revisionsamtes** durch Anpassung an die Personalkostenentwicklung sowie Effizienzsteigerungen
 - o 2013: Verschlechterung um rd. 241,4 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 197,4 T€ statt Mehrertrag von 44 T€)
 - o 2014: Verschlechterung um 140 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 130 T€ statt Mehrertrag i. H. v. 10 T€)
 - o Begründung für negative Abweichung: die Ertragseinbußen resultieren aus teilweisen längeren Krankheitsausfällen, einer Stellenvakanz bei der technischen Prüfung seit Jahresbeginn sowie aus notwendigen Freistellungen für die Durchführung von Sonderprüfungen ohne direkte Gebührenerstattung
 - o Die Vorlage eines neuen Satzungsentwurfes mit dem langfristigen Ziel, kostendeckende Prüfungsgebühren zu erheben, wird weiterhin geprüft; in diesem Zusammenhang wird indes auch auf die Problematik noch nicht vorgelegter Jahresab-

schlüsse durch Gemeinden hingewiesen; ferner ist festzustellen, dass der Kreis Bergstraße im Vergleich mit den anderen hessischen Landkreisen den zweit-höchsten Tagessatz pro Prüfertag erhebt (vgl. HLT-RS 696/2013 vom 16.10.2013)

- **Erhöhung der Erträge aus den Gebühren für die Kfz-Zulassung** durch den Anstieg der Umsätze der Zulassungsstelle aufgrund von Neuzulassungen emissionsarmer Fahrzeuge und einer Zunahme der Elektromobilität
 - 2013: Verbesserung um rd. 265,8 T€ gegenüber der Zielvorgabe (365,8 T€ statt 100 T€ Mehrertrag)
 - 2014: Verbesserung um rd. 50 T€ (100 T€ anstatt 50 T€ Mehrertrag)
- **Erhöhung der Erträge aus Gebühren für die Fleischhygiene** durch eine zukünftige Fortsetzung der positiven Entwicklung des Gebührenaufkommens
 - 2013: Verschlechterung um rd. 18,2 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 3,7 T€ statt 14,5 T€ Mehrertrag)
 - 2014: Verschlechterung um 340 T€ (= Ertragsverlust) gegenüber der Zielvorgabe
 - Begründung für negative Abweichung: aufgrund eines offenen Verwaltungsgerichtsverfahrens (Kreis Bergstraße vs. Fa. Baumann GmbH & Co. KG, vgl. KA-Beschluss 17-1099/2 v. 20.01.14) ist mit erheblichen Ertragseinbußen zu rechnen
 - Mit Schreiben vom 08.07.2014 hat das HMUKLV den Entwurf eines Artikelgesetzes zur Neuregelung des Gebührenbescheids im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch übersandt. Der Gesetzentwurf sieht eine Satzungsermächtigung der Landkreise hinsichtlich der Gebührenhöhe und der Gebührentatbestände vor. Darüber hinaus ist zur Beseitigung des vom HessVGH in seinem einschlägigen Urteil vom 17.12.2013 festgestellten Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz eine (rückwirkende) Änderung der Großbetriebsdefinition im Veterinärkontroll-Kostengesetz vorgesehen sowie dessen Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft. Aufgrund der noch nicht durch das Land Hessen erlassenen Rechtsverordnung ist der Kreis Bergstraße nicht in der Lage eine zur rechtmäßigen Gebührenerhebung notwendige Gebührensatzung zu erlassen (vgl. hierzu auch HLT-RS 424/2014 vom 09.07.2014).
 - Im Rahmen des o. g. Verwaltungsgerichtsverfahrens wurde im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 eine Rückstellung für drohende Verbindlichkeiten aus anhängigen Gerichtsverfahren i. H. v. 1.200.000 € gebildet (1.030 T€ für das Prozessrisiko + 170 T€ für die Prozess- / Anwaltskosten); da der Prozess inzwischen vom Kreis Bergstraße verloren wurde, ist mit außerordentlichen Aufwendungen in o. g. Höhe zu rechnen, die jedoch nicht schutzschirmrelevant sind

2.1.2 TEILHAUSHALT 2 – SCHULE UND KULTUR

- **Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie für Zuweisungen und Zuschüsse bei den Grundschulen** aufgrund des erwarteten Schülerzahlenrückgangs
 - 2013: Verschlechterung um rd. 1,8 T€ gegenüber der Zielvorgabe
 - 2014: Verbesserung um rd. 46,3 T€ (Reduzierung der Aufwendungen um rd. 77,6 T€ anstatt nur um rd. 31,3 T€)
- **Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen sowie für Zuweisungen und Zuschüsse bei den Kombinierten Schulformen** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Schülerzahlen

- o 2013: Verbesserung um rd. 87,8 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Reduzierung der Aufwendungen um rd. 174,4 T€ statt nur um 86,6 T€)
- o 2014: Verschlechterung um rd. 359,2 T€ (Mehraufwand von rd. 288,2 T€ anstatt Aufwandsreduzierung um rd. 71 T€)
- o Begründung für negative Abweichung: Die Verschlechterung in 2014 resultiert aus einem höheren Aufwand i. R. des Haushaltsvollzugs
- **Erhöhung der Erträge aus der Schulumlage** aufgrund der Partizipation des Kreises am steigenden Steueraufkommen der kreisangehörigen Gemeinden
 - o 2013: Verbesserung um rd. 926,7 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrerträge i. H. v. rd. 1.726,7 T€ anstatt nur 800 T€)
 - o 2014: keine Veränderung
- **Erhöhung der Erträge aus Teilnehmerbeiträgen bei der Kreisvolkshochschule**
 - o 2013: Verschlechterung um rd. 6,5 T€ gegenüber der Zielvorgabe (rd. 1,5 T€ Ertragsverlust anstatt 5 T€ Mehrertrag)
 - o 2014: Verschlechterung um 52,5 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 42,5 T€ statt 10 T€ Mehrertrag)
 - o Begründung für Abweichung: Ertragsrückgang i. R. des HH-Vollzugs 2014 wegen des Rückgangs von Unterrichtseinheiten (analog aber auch Einsparungen bei den Honoraraufwendungen in vergleichbarer Höhe) u. des Wegfalls von Firmenkursen

2.1.3 TEILHAUSHALT 3 – SOZIALES UND JUGEND

- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen
 - o 2014: Verbesserung um 115 T€ gegenüber der Zielvorgabe (124 T€ anstatt nur 9 T€ Einsparung)
 - o Begründung für positive Abweichung: im Haushaltsvollzug 2014 reduzieren sich die Transferaufwendungen außerhalb von Einrichtungen trotz Fallzahlensteigerung, da die Aufwendungen für die Verwandtenpflege beim Jugendamt deutlich rückläufig sind; innerhalb von Einrichtungen sind die Fallzahlen rückläufig
- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Gesundheit** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen durch den Wechsel der Kostenträgerschaft
 - o 2013: Verbesserung um rd. 17,4 T€ gegenüber der Zielvorgabe (rd. 102,4 T€ Einsparung anstatt nur 85 T€)
 - o 2014: Verschlechterung um 120 T€ (nur 95 T€ Einsparung anstatt 215 T€)
 - o Begründung für negative Abweichung: die Verschlechterung im Jahr 2014 resultiert aus der Tatsache, dass der HH-Ansatz im Vergleich zu 2013 nicht ganz so stark gesenkt wurde, wie bei der Antragsstellung prognostiziert
- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen
 - o 2014: Verschlechterung um 40 T€ gegenüber der Zielvorgabe (keine Veränderung statt 40 T€ Einsparung)
 - o Begründung für negative Abweichung: die Verschlechterung im Jahr 2014 resultiert aus der Tatsache, dass der HH-Ansatz im Vergleich zu 2013 nicht gesenkt wurde (wie bei Antragstellung prognostiziert), sondern konstant gehalten wurde

- **Erhöhung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** aufgrund der Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes auf 100 Prozent bis zum Jahr 2014
 - o 2013: Verbesserung um rd. 1.264,7 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrertrag i. H. v. rd. 5.229,6 T€ anstatt nur 3.964,9 T€)
 - o 2014: Verbesserung um 1.870 T€ (Mehrertrag i. H. v. rd. 4.319,8 T€ statt nur 2.449,7 T€)
 - o Begründung für positive Abweichung: höhere Erträge aufgrund der Anpassung der 100%igen Bundeserstattung an die gestiegenen Transferaufwendungen außerhalb von Einrichtungen aufgrund höherer Fallzahlen (2.050 statt 1.910 Fälle) trotz sinkender Kosten pro Fall (466 € statt 479 € mtl.)
- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Leistungen nach SGB II** aufgrund einer Fortsetzung der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt, was zu einer geringeren Zahl von Leistungsempfängern und Bedarfsgemeinschaften führt
 - o 2013: Verbesserung um rd. 3.811,1 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Einsparung i. H. v. rd. 14.911,1 T€ anstatt nur 11.100 T€)
 - o 2014: Verschlechterung um 3.350 T€ (2.600 T€ Mehraufwand anstatt 750 T€ Einsparung)
 - o Begründung für negative Abweichung 2014: der Mehrbedarf entsteht aufgrund von Mietanpassungen bei den Kosten der Unterkunft und der Erhöhung des Regelbedarfs beim ALG II in der Veranschlagung
- **Reduzierung der Transferaufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe** nach § 35a SGB VIII
 - o 2014: Verschlechterung um 700 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand i. H. v. rd. 217,2 T€ anstatt Einsparung von 482,8 T€)
 - o Begründung für negative Abweichung: höhere Transferaufwendungen im Haushaltsvollzug 2014, da in allen Bereichen leicht ansteigende Fallzahlen festgestellt wurden; steigende Aufwendungen v. a. bei der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII u. bei der stationären Eingliederungshilfe für junge Volljährige
 - o Die Ausgaben für Teilhabeassistenzen (Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an Regelschulen) sind hessenweit auch im Jahr 2013 weiter angestiegen, da der Inklusionsanteil kontinuierlich zunimmt. Dabei liegt die **Verantwortung für eine inklusive Beschulung bei den Schulen** und somit beim Land, denn die **Unterstützung durch Teilhabeassistenten (Schulbegleitung) sollte eigentlich die Ausnahme darstellen**. Hinzu kommen die Investitionskosten, welche die Landkreise als Schulträger zu stemmen haben, um den Erfordernissen der behinderten Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.
 - o Entsprechend der Regelung in den Allgemeinen Vorschriften nach § 10 SGB VIII hat das Jugendamt die **Nachrangigkeit von Jugendhilfeleistungen**, wozu die Eingliederungshilfen gehören, auch gegenüber der Schule zu beachten. Diese gesetzliche Norm verpflichtet die Jugendhilfe zu prüfen, ob u. inwieweit Ressourcen vorrangiger Leistungspflichtiger, z.B. der Schule, im Einzelfall zur Verfügung stehen. Es besteht der alleinige und damit vorrangige Bildungsauftrag der Schule, der zu beachten ist. Leistungen der Jugendhilfe sind damit nachrangig gegenüber den Leistungen und Verpflichtungen der Schule, d. h. es bleibt kein Raum, die Kinder- und Jugendhilfe ersatzweise für die nicht geleisteten schulischen Förderleistungen in die Pflicht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auch auf ei-

nen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17.02.2014 hingewiesen (Az. L 9 SO 222/13 B ER), das die eingeschränkte Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers bei Kosten der Schulbegleitung sieht. Danach ist es Aufgabe der Schule, die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schüler (Inklusion) zu gewährleisten. Für Maßnahmen der Inklusion, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind, ist der Sozialhilfeträger nicht Kostenträger.

- o Allerdings hat die **Novellierung des Hessischen Schulgesetzes**, in Kraft seit 01.01.2012, einen **Ressourcenvorbehalt** vorgesehen, so dass die Nachrangigkeit von Jugendhilfeleistungen in Abhängigkeit der schulischen Ressourcen und Mittel zu sehen ist. Vorhandene Möglichkeiten der Schulen können durch die Jugendhilfe nur bedingt geprüft werden.
- o Eine **strengere Handhabung der Gewährung von Hilfen nach § 35a SGB VIII**, wie auch von der Fa. Dialogicon i. R. der Evaluation des Jugendamtes angeregt (vgl. hierzu S. 23 f. des letztjährigen Konsolidierungskonzepts), wird weiterhin im Auge behalten. Allerdings dürfte sich das Ziel, die Aufwendungen in diesem Bereich signifikant zu senken, aufgrund der Entwicklung im aktuellen Haushaltsvollzug, hin zum Ziel, den Anstieg der Aufwendungen lediglich zu „bremsen“, entwickeln
- o Die **hessischen Empfehlungen zu Hilfen gem. § 35a SGB VIII für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe bei Legasthenie und Dyskalkulie** (Aktualisierung der Vergütungssätze für logopädische Leistungen in Hessen ab 01.04.2014, vgl. hierzu auch HLT-RS 157/2014 vom 05.03.2014) werden derzeit durch das Jugendamt kritisch gesichtet und bewertet, insbesondere hinsichtlich eines finanziellen Mehraufwandes oder gar Minderaufwands (z.B. durch verstärkten Einbezug der Krankenkassen) im Vergleich zu den bisherigen Standards bzw. Vorgehensweisen.

2.1.4 TEILHAUSHALT 6 – ZENTRALE FINANZLEISTUNGEN

- **Erhöhung der Erträge aus der Kreisumlage und den Schlüsselzuweisungen** aufgrund der Partizipation des Kreises am gestiegenen Steueraufkommen der kreisangehörigen Kommunen sowie der Erwartung eines moderaten Wachstums der Steuerkraft
 - o 2013: Verschlechterung um rd. 1.059,6 T€ gegenüber der Zielvorgabe (nur Mehrerträge i. H. v. rd. 6.485,4 T€ anstatt 7.545 T€)
 - o 2014: Verbesserung um 3.305 T€ (Mehrerträge von 4.460 T€ statt nur 1.155 T€)
 - o Begründung für die Abweichungen: bei der Finanzplanung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2013 wurden bei der Prognose für die Steuerverbundmasse die Orientierungsdaten des HMdIS zugrunde gelegt. Bei der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2014 wurde davon abweichend eine eigene Einschätzung zugrunde gelegt (+ 3% p.a.)
- **Reduzierung der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse bei den Beteiligungen und Mitgliedschaften**, da aufgrund der strategischen Partnerschaft mit dem Universitätsklinikum Heidelberg ab dem Jahr 2013 voraussichtlich kein Kreiszuschuss mehr für das Kreiskrankenhaus Bergstraße zu leisten sein wird
 - o Keine Abweichung von der Zielvorgabe

2.2 WEITERE EIGENE KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN

2.2.1 EVALUATION DES EIGENBETRIEBS SCHULE UND GEBÄUDEWIRTSCHAFT

Im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 16 f.) wurde darüber berichtet, dass das Ergebnis der Evaluation des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft am 04.12.2012 in der Betriebskommission vorgestellt und folgender Beschluss gefasst wurde: *„Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft beschließt auf Grundlage der (...) Handlungsempfehlungen der Firma TransMit, dass sich der Eigenbetrieb (...) zur weiteren Professionalisierung des Facility Managements weiterentwickelt mit der Option, als letzten Schritt ein Vermieter-Mieter-Modell zu implementieren, wobei im Bereich der Schulen den besonderen pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen ist.“*

Als erster erforderlicher Schritt wurde damals die **Analyse der Wahrnehmung der Betreiberverantwortung mittels GSFM-Rating** benannt. In diesem Teilprojekt sollten die Organisationsstrukturen und Prozesse hinsichtlich Gefährdungen verschiedener Art (z.B. für Leben, Eigentum und Umwelt) analysiert und bewertet werden. Hierdurch sollte der Erfüllungsgrad der Betreiberpflichten ermittelt und mögliche organisatorische Lücken identifiziert werden.

Daher wurde die Firma TransMit beauftragt, eine **Organisationsanalyse** hinsichtlich der Betreiberverantwortung durchzuführen. Das Rating schloss im Ergebnis mit einem Professionalisierungsgrad im oberen Mittelfeld vergleichbarer Aufgabenträger ab und wurde in der Sitzung der Betriebskommission am 08.05.2014 vorgestellt (vgl. BK-Informationsvorlage 17-1258 vom 28.04.2014). Die neue Organisationsform ab 01.01.2014 (nach Integration der Schulabteilung) wurde bei der Untersuchung bereits berücksichtigt. Die Analyse der Abweichung des aktuellen Ist-Zustandes vom rechtskonformen Soll-Zustand diente als Grundlage für entsprechende Handlungsempfehlungen. Das Rating hat ein Ergebnis von 51% ergeben. Der Durchschnitt vergleichbarer Organisationen bewegt sich bei etwa 47 %.

Bezüglich der **Aufbauorganisation** ergibt sich eine Bewertung von 39%. Aufgaben und Prozesse sind noch nicht voll umfänglich beschrieben. Dies wird mit der **Erstellung des Leistungskataloges** und der Definition weiterer Prozesse fortgesetzt. Des Weiteren sind die Schnittstellen zu den Ämtern / Abteilungen des Kreises bzw. externen Organisationseinheiten nicht eindeutig definiert. Außerdem erfolgt die **Mitarbeiterqualifikation** nicht gezielt. Daher sollen ein **Personalentwicklungsplan** und individuelle Weiterbildungsvereinbarungen erarbeitet werden. Zudem wurde die Visualisierung der betreiberverantwortungsvollen Prozesse (**Verfahrensweisungen**) empfohlen. Optimierungspotenzial besteht bezüglich der zukünftigen Prozessgestaltung und Meldungsverfolgung (Ticket System). Das Daten- und Dokumentationssystem sollte hinsichtlich der Aufgabenverteilung organisiert werden.

Für die Dimension **Ablauforganisation** ergibt sich eine Bewertung von 44 %. Prozesse sind nicht standardisiert beschrieben und der Dienstverteilungsplan nicht vollumfänglich. Die **Erstellung einer Prozesslandkarte** zur Erleichterung nachgelagerter Arbeiten wie die Identifikation der Schnittstellen und die Identifikation FM-relevanter (Teil)-Prozesse werden empfohlen. Die Erstellung eines ganzheitlichen Konzeptes für die Notfallplanung, Durchführung regelmäßiger Notfallübungen sowie die Umsetzung der Resultate ist ratsam. Hinsichtlich der

IT-Struktur ist der Eigenbetrieb ausreichend aufgestellt. Die **Implementierung eines Ticket Systems** sowie die zielgerichtete Nutzung des CAFM-Systems sind ebenso anzustreben wie der **Aufbau eines umfänglichen und v. a. regelmäßigen Berichtswesens**.

Hinsichtlich der **Facility Risiken** ergibt sich eine Bewertung von 70 %. Regelmäßige Begehungen werden nicht dokumentiert, die Instandhaltung wird nicht anhand von Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und es gibt keine Ein- und Unterweisung für Fremddienstleister. Daher wird empfohlen, **Standortsicherheitskontrollen und Gebäudebegehungen unter Zuhilfenahme von Checklisten** zu dokumentieren. Im Rahmen der **Förder- und Sicherheitstechnik** wurde eine sehr gute Bewertung erreicht, die betreiberverantwortungsvollen Anforderungen werden hier vollständig erreicht.

Theoretisch-wissenschaftlich hat TransMit eine **integrierte Betrachtung** empfohlen. Bezüglich der Aufbauorganisation müssen sämtliche **Hierarchieebenen** nach dem „Top-Down-Prinzip“ detailliert vorgegeben und beachtet werden. Hinsichtlich der Ablauforganisation muss auf die konsequente Einhaltung der **Delegationsketten** geachtet werden, um Lücken zu schließen bzw. entstehende Lücken zu erkennen und zu beseitigen. Bezüglich der Facility Risiken wird die Festlegung und Verfolgung einer vollständigen und (beweisfesten) **Dokumentation** der Anlagen, Objekte und durchgeführten Arbeiten zu dauerhaften Abwendung von Gefahren empfohlen. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung wurden die Empfehlungen zu folgenden **Teilprojekten** zusammengefasst:

- Definition der Aufgabenbereiche und aktuelle Schnittstellen hinsichtlich FM innerhalb der Verwaltung und Erarbeitung eines FM-Leistungskatalogs
- Standardisierung der Prozesse im FM zur weiteren Professionalisierung und Vorbereitung der Leistungsverrechnung
- Datenqualität der EDV-Systeme Infoma und vFM auf den aktuellen Stand bringen sowie Schulung der Mitarbeiter
- Implementierung bzw. Ausbau des Vertragsmanagements
- Entwicklung einer standardisierten ergebnisbezogenen Leistungsbeschreibung und Aufbau einer Lieferantenbewertung
- Standardisierung der Kommunikation und des Berichtswesens
- Definition der Prozesskosten als Basis der internen Leistungsverrechnung
- Erweiterung der Aufgabenbereiche des Eigenbetriebs
- Einführung eines Vermieter-/Mieter-Modells

2.2.2 FLÄCHENDECKENDES VERTRAGSMANAGEMENT

Der im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 21) avisierte „**Echtstart**“ der **Zentralen Vertragsverwaltung in einem Modul der Buchhaltungssoftware der Fa. Infoma** ist wie geplant zum 01.01.2014 erfolgt. An diesem Tag trat auch die von den Dezernenten und der Leitung der AG Vertragsmanagement unterzeichnete **Anweisung zur Zentralen Vertragsverwaltung** (ZVV Infoma) in Kraft, die die personellen Zuständigkeiten, die zu erfassenden Verträge sowie die zentrale Qualitätskontrolle durch die AG Vertragsmanagement regelt. Ende 2013 / Anfang 2014 erfolgte zudem die Schulung der Fachabteilungen im Hause.

Aufgrund von Problemen technischer und personeller Art bei der Umstellung vom Share Point Web konnten für das Jahr 2013 keine belastbaren Auswertungen des Vertragsinventars erfolgen und folglich auch kein Jahresabschlussbericht erstellt werden. Da im Zuge der Umstellung eine Neudefinition der zu erfassenden Verträge erfolgt ist, die eine derzeit stattfindende „Bereinigung“ des Vertragsdatenbestandes zur Folge hat, wäre auch eine Darstellung des Vertragsvolumens inklusive Vorjahresvergleich derzeit nicht sinnvoll.

Zurzeit (Stand 13.11.2014) umfasst die Zentrale Vertragsverwaltung 1.659 aktive Verträge. Rund 47,6 % der Verträge sind den Produkten des Teilhaushaltes 01 Zentrale Verwaltung zuzurechnen. Etwa 20,8 % entfallen auf den Teilhaushalt 3 Soziales und Jugend. Ca. 21,3 % der Verträge sind dem Teilhaushalt 2 Schule und Kultur zuzurechnen. Allerdings ist hierbei festzustellen, dass in diesem Bereich (mit Ausnahme der Schülerbeförderung und der KVHS) keine neuen Verträge mehr erfasst werden und der „Altbestand“ im Zuge der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft spätestens 2015 an den Eigenbetrieb überführt wird und dann auch von diesem verwaltet wird. Auf die übrigen drei Teilhaushalte entfallen insgesamt rd. 10,3 % der Verträge.

2.2.3 INTERKOMMUNALE KOOPERATION DER SÜDHESSENISCHEN GESUNDHEITSÄMTER

Im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 22) wurde darüber berichtet, dass die KGSt damit beauftragt wurde, die fachlichen und wirtschaftlichen Vorteile einer Kooperation des Gesundheitsamtes des Kreises Bergstraße mit dem Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu ermitteln. Die Ergebnisse liegen inzwischen vor und kommen zu dem Schluss, dass keine Vorteile finanzieller Art zu generieren seien. Ein Zusammenschluss wird daher nicht weiter verfolgt. Ende September findet diesbezüglich ein Abschlussgespräch auf Dezernentenebene statt. Unabhängig von der generellen Prüfung eines Zusammenschlusses sollen aber auf einzelnen Gebieten weiterhin fachliche Kooperationsmöglichkeiten ausgelotet werden.

2.2.4 STRUKTURREFORM DES WASSERVERBANDES HESSISCHES RIED

Aufgrund der Finanzsituation des Wasserverbandes Hessisches Ried (WHR) hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine finanzielle Unterstützung des Verbandes gewährt, diese aber mit der verbindlichen Forderung zur kurzfristigen Vorlage eines Konzeptes zur Restrukturierung des Verbandes hinsichtlich der künftigen Aufgaben, der Trägerschaft sowie der Finanzierung des WHR verbunden.

Der Verband hat kein Eigenkapital und arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip. Gemäß der Verbandssatzung werden sämtliche Kosten durch Mitgliedsbeiträge und durch andere Beiträge oder sonstige Einnahmen gedeckt, so dass sich ein ausgeglichenes Jahresergebnis ergibt. Zur Finanzierung der laufenden Ausgaben des Verbandes werden auf der Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans im laufenden Jahr Abschläge auf die festgesetzten Beiträge erhoben. Als wesentliches Risiko stellt sich, trotz des gewährten Zuschusses, unverändert insbesondere die gegenwärtige Beitragsstruktur und die Frage der künftigen Finanzierung des Verbandes dar. Wie bereits dargestellt, wird derzeit von allen Verbandsmitgliedern des WHR daran gearbeitet, ein Konzept zur Restrukturierung des Verbandes hinsichtlich der künftigen Aufgaben, der Trägerschaft sowie der Finanzierung des WHR zu erarbeiten.

Gegen den Bescheid des WHR vom 20.02.2014 über den Verbandsbeitrag des Jahres 2014 i. H. v. 83.684,21 € wurde mit der zugleich unter Vorbehalt einer abschließenden Regelung vorgenommenen Auszahlung mit Schreiben vom 04.03.2014 wie bereits im Vorjahr vorsorglich form- und fristgerecht Widerspruch erhoben.

2.2.5 VERMÖGENSVERÄUSSERUNGEN

Wie im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 25 f.) berichtet, ist das wirtschaftliche Eigentum an den Mietobjekten Gymnasiumstraße 2-6 und Landrat-Dengler-Straße 3-5 mit Rechtskraft der Übernahme des Kreiskrankenhauses durch das Universitätsklinikum Heidelberg als nicht betriebsnotwendiges Vermögen an den Kreis Bergstraße zurückgefallen und dem Vermögen des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft zugeordnet worden. Wie ebenfalls berichtet, wurden die Objekte durch Ausschreibung zum Verkauf angeboten. Demnächst soll der **Verkauf der Liegenschaften Gymnasiumstraße 2-6 und Landrat-Dengler-Straße 3-5** erfolgen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2015 des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft sieht hierfür Erlöse aus Anlagenabgängen (Verkaufserlös eines ehemaligen Bedienstetenwohnhauses) i. H. v. 1.000 T€ vor.

2.2.6 AKTIVES SCHULDENMANAGEMENT

Das nach wie vor günstige Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt wurde auch im Jahr 2013 im Rahmen des Kreditportfoliomanagements aktiv genutzt. Die Zinsaufwendungen für Kassenkredite konnten so trotz des gestiegenen Kreditvolumens reduziert werden. Dazu trug neben der Einrichtung einer weiteren EONIA-Kassenkreditlinie und der Fortführung der bestehenden Linien der Abschluss günstiger Zinssicherungen bei. Im investiven Bereich wurden in großem Umfang Zinsverbilligungen aus öffentlichen Mitteln beantragt, die bei allen Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden konnten.

Im Kernhaushalt des Kreises erfolgten 2013 **keine Neuaufnahmen von Investitionskrediten**. Zur Liquiditätssicherung wurden ein **EONIA-Kassenkredit** über 10,0 Mio. € (Aufschlag 0,25 %, Laufzeit 01.07.-16.12.2013) und ein **festverzinslicher Kassenkredit** über 600 T€ (Zinssatz 0,25 %, Laufzeit b. a. w.) aufgenommen. Zur Zinssicherung wurde ein **EONIA-Zinsswap** über 30,0 Mio. € abgeschlossen (Zinssatz 0,447 %, Laufzeit 3 Jahre). Ferner erfolgten **Umschuldungen** durch einen festverzinslichen Kassenkredit über 40,0 Mio. € (Zinssatz 1,10 %, Zinsbindung 3 Jahre) und durch einen EONIA-Kassenkredit über 10,0 Mio. € (Aufschlag 0,30 %, Laufzeit 16.12.2013-16.12.2014).

Im Jahr 2013 reduzierten sich die **Schulden des Kreises aus Investitionskrediten** um rd. 4,03 Mio. € auf rd. 41,98 Mio. €. Das **Kassenkreditbestand des Kreises** erhöhte sich dagegen um rd. 16,2 Mio. € auf rd. 267,9 Mio. €.

Durch die **Fortführung der flexibel nutzbaren EONIA-Kreditlinien** konnte 2013 ein **Zinsvorteil i. H. v. rd. 121,5 T€** erzielt werden. Es handelt sich dabei um die Einsparung von Zinsaufwendungen bei den nicht durch Swaps zinsgesicherten Kassenkrediten im Vergleich zu einer dreimonatigen Zinsfestschreibung (3-Monats-EURIBOR). Insgesamt konnten die **Nettozins-**

aufwendungen für Kassenkredite um rd. 420 T€ gegenüber dem Vorjahr reduziert werden. Die **Durchschnittsverzinsung** entwickelte sich 2013 wie folgt:

- Investitionskredite des Kreises: 3,94 % (2012: 3,95 %, 2011: 4,12 %)
- Investitionskredite des Eigenbetriebs L-SG: 3,11 % (2012: 3,28 %, 2011: 3,11 %)
- Kassenkredite einschl. Derivate: 1,09 % (2012: 1,33 %, 2011: 1,59 %)

2.2.7 SATZUNG ZUR FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE MIT ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN

Die neue Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen im Kreis Bergstraße ist – wie im letztjährigen Konsolidierungskonzept berichtet (S. 28) – am 01.08.2013 in Kraft getreten und löste die bisher gültige Satzung vom 01.06.2012 ab. Die laufende Geldleistung für die Tagespflegepersonen wurde um 5 Prozentpunkte angehoben. Die Kostenbeiträge wurden um 10 Prozentpunkte von 50 auf 60 Prozent der lfd. Geldleistung angehoben. Analog der pauschalierten Betreuungskategorien und zugehörigen lfd. Geldleistungen werden auch die Elternbeiträge wie bisher pauschaliert erhoben, d. h. auf eine Einkommensabhängige Kostenbeitragsregelung wird weiterhin verzichtet. Es wurde damals prognostiziert, dass durch die Einführung eines Kostenbeitrages von 60 % die derzeitige Rückholquote voraussichtlich um ca. 3-5% gesteigert werden kann und das dies zu einem voraussichtlichen Kostendeckungsgrad von ca. 35-37% für ein volles Kalenderjahr führt.

Im Haushaltsjahr 2012 standen Transferauszahlungen von rd. 3.336,7 T€ liquiditätswirksame Erträge i. H. v. rd. 835,2 T€ gegenüber. Dies entsprach einer Rückholquote von rd. 25,0 %. Im Haushaltsjahr 2013 wurden bei Transferauszahlungen i. H. v. rd. 3.407,4 T€ Einzahlungen von rd. 1.074,6 T€ erzielt. Dies entspricht einer Rückholquote von rd. 31,5 %. Bei dieser Betrachtung muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Satzung erst seit August 2013 in Kraft ist, d. h. belastbare Aussagen bezüglich der tatsächlichen Wirkung können erst nach Vervollendung des kompletten Kalenderjahres 2014 getroffen werden.

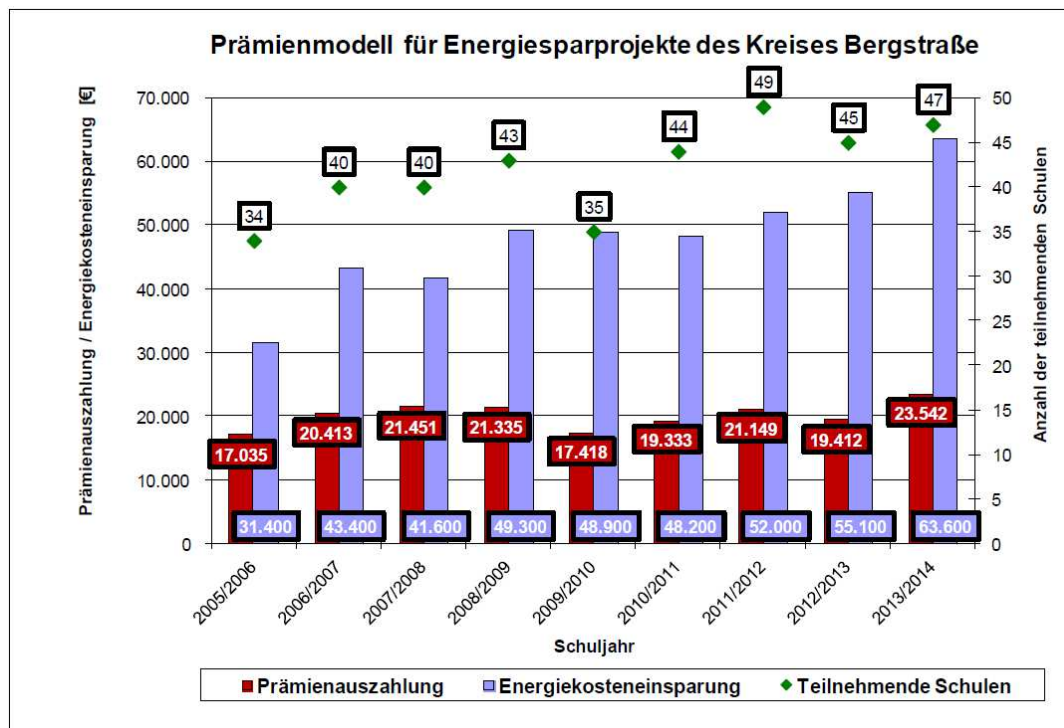
2.2.8 PRÄMIENMODELL ZUR PRÄMIERUNG VON EINSPARMASSNAHMEN IM ENERGIEBEREICH AN SCHULEN

Zum Schuljahr 2005/06 wurde das Prämienmodell zur Prämierung von Einsparmaßnahmen im Energiebereich an Schulen des Kreises Bergstraße eingeführt, um zum einen das Engagement der Schulen zur Durchführung von Energiesparmaßnahmen gezielt zu fördern und zum anderen einen **Beitrag zur Minderung des Energieverbrauchs an den Schulen und den damit verbundenen Kosten** zu leisten. Die „Richtlinien zur Prämierung von Einsparmaßnahmen im Energiebereich“ wurden am 25.04.2005 vom Kreistag beschlossen. Voraussetzung für die Teilnahme am Prämienmodell ist ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz. Voraussetzung zum Erhalt der Prämie ist die Abgabe eines Projektberichts, in dem die Umsetzung der einzelnen Kriterien und Maßnahmen zu belegen ist. Die Schule ist berechtigt, über die Verwendung der ausgezahlten Prämie i. R. schulischer Zwecke frei zu verfügen.

Die Bemessung der **Gesamtprämie pro Schule** orientiert sich neben einem Sockelbetrag (100 € Mindestprämie) an den Energiesparaktivitäten der einzelnen Schule. Maßgebend ist der Erfüllungsgrad bestimmter Kriterien zur Beurteilung der Projekt-Aktivitäten. Die maximal

erreichbare Prämienhöhe beträgt 2 T€ pro Schule. Im **Schuljahr 2013/14** haben sich 47 Schulen am Prämienmodell beteiligt. Die **gesamte Prämienhöhe beläuft sich auf rd. 23,5 T€**. Die nutzerbedingte **Energiekosteneinsparung** lässt sich nur theoretisch ermitteln. Nach Erfahrungen des Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH kann hier realistisch von einem Wert von 5 % der gesamten Energiekosten der teilnehmenden Schulen ausgegangen werden. Mit der konservativen Annahme, dass nur 2 % der Energiekosten eingespart werden, ergibt sich ein **Betrag von 63,6 T€**, der den Betrag der ausgezahlten Prämien um den Faktor 2,7 übersteigt (vgl. Informationsvorlage 17-1283). Hieraus ist zu schließen, dass die Einführung des Prämienmodells zu entsprechenden Energiekosteneinsparungen und damit zur **Entlastung des Kreishaushalts** beiträgt.

In den Jahren **2005 bis 2014** haben sich insgesamt jeweils zwischen 34 und 49 Schulen am Prämienmodell beteiligt. Die geschätzte Energiekosteneinsparung über die vergangenen neun Jahre beträgt kumuliert rd. 433,5 T€. In diesem Zeitraum wurden insgesamt Prämien i. H. v. rd. 181,1 T€ ausgezahlt. D. h. es wurden **über den gesamten Zeitraum seit Einführung des Prämienmodells rd. 252,4 T€ eingespart**, was einem Durchschnitt von rd. 28 T€ pro Jahr entspricht – mit steigender Tendenz, wie der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist.



3. RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2014

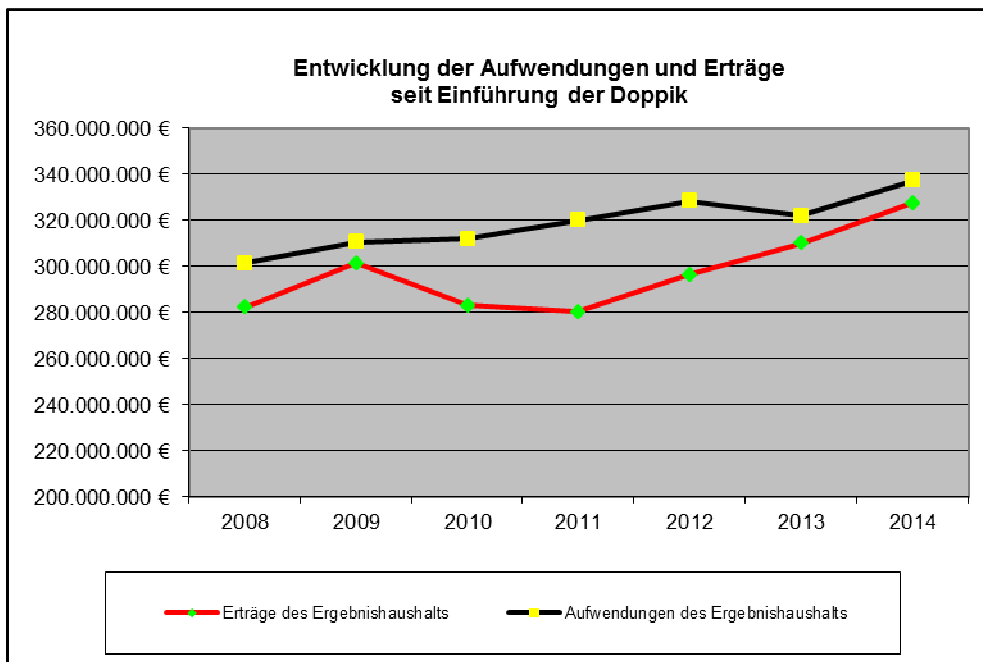
Der Kreistag hat am 16.12.2013 den **Haushaltsplan 2014** mit einem geplanten negativen Jahresergebnis (Defizit) i. H. v. rd. 19,23 Mio. € im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 28.01.2014. Eine Nachtragssatzung gem. § 98 HGO ist in diesem Jahr – ebenso wie in den Jahren 2011 bis 2013 – nicht vorgesehen.

Im **Ersten Finanz- und Controllingbericht für das Haushaltsjahr 2014** zum Stichtag 30.04.2014 wird ein Defizit i. H. von rd. 10,84 Mio. € im **Jahresergebnis** prognostiziert. Damit wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag um voraussichtlich rd. 8,38 Mio. € unterschritten. Für das **Ordentliche Ergebnis** ergibt sich eine prognostizierte Verbesserung von rd. 8,18 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplan. Das entspricht einer positiven Abweichung vom – i. R. der Teilnahme des Kreises am Kommunalen Schutzschirm des Landes – vereinbarten **Konsolidierungspfad** i. H. v. rd. 12,08 Mio. € oder 45,99 € je Einwohner.

Die Prognose für das ordentliche Ergebnis resultiert primär aus Einsparungen bei den **ordentlichen Aufwendungen** i. H. v. rd. 5,37 Mio. €. Bei fast allen Aufwandsarten werden Verbesserungen gegenüber der Veranschlagung prognostiziert. Bei den Personalaufwendungen wird mit einem Minderbedarf i. H. von rd. 0,59 Mio. € kalkuliert. Mehraufwendungen in diesem Bereich aufgrund der erzielten Tarifeinigung für die Beschäftigten können durch Personalbewirtschaftungsmaßnahmen überkompensiert werden. Bei den **ordentlichen Erträgen** werden ebenfalls Verbesserungen i. H. v. insgesamt rd. 1,16 Mio. € prognostiziert. Die Mehrerträge sind hier primär auf die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sowie die Kostenersatzleistungen und -erstattungen zurückzuführen, während bei den Erträgen aus Transferleistungen sowie bei den Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Die Entwicklung des **Finanzergebnisses** stellt sich mit einer prognostizierten Verbesserung um rd. 1,65 Mio. € ebenfalls positiv dar.

Im **Zweiten Finanz- und Controllingbericht für das Haushaltsjahr 2014** zum Stichtag 31.08.2014 wird ein Defizit i. H. v. rd. 9,64 Mio. € im **Jahresergebnis** prognostiziert. Das entspricht einer Verbesserung von rd. 9,59 Mio. € gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Fehlbetrag und um rd. 1,20 Mio. € gegenüber der Prognose des ersten Berichts. Für das **ordentliche Ergebnis** ergibt sich eine prognostizierte Verbesserung von rd. 8,97 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplan und somit um weitere rd. 0,79 Mio. € gegenüber dem ersten Bericht. Das entspricht einer positiven Abweichung vom i. R. des Kommunalen Schutzschirms vereinbarten **Konsolidierungspfad** i. H. v. rd. 12,87 Mio. € bzw. 49,01 € je Einwohner.

Die nach wie vor positive Prognose für das Ordentliche Ergebnis resultiert weiterhin primär aus Einsparungen bei den **ordentlichen Aufwendungen** i. H. v. rd. 6,79 Mio. € (Verbesserung gegenüber dem 1. Bericht rd. 1,41 Mio. €). Die gegenüber der Berichterstattung zum 30.04. zusätzlich prognostizierten Einsparungen sind vorrangig auf die Transferaufwendungen (- 1,00 Mio. €) und auf die Personalaufwendungen (- 0,45 Mio. €) zurückzuführen. Bei den **ordentlichen Erträgen** wird dagegen – im Gegensatz zum 1. Bericht – mit Ertragseinbußen i. H. v. rd. 0,66 Mio. € gerechnet. Die Kalkulation verschlechtert sich somit um rd. 1,81 Mio. €. Diese Entwicklung gegenüber dem 1. Bericht ist primär auf die Transfererträge (- 1,11 Mio. €), die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (- 0,46 Mio. €) sowie die Kostenersatzleistungen und -erstattungen (- 0,35 Mio. €) zurückzuführen. Das **Finanzergebnis** stellt sich mit einer prognostizierten Verbesserung von rd. 2,85 Mio. € gegenüber der Haushaltsplanung und rd. 1,19 Mio. € gegenüber dem ersten Bericht ebenfalls nach wie vor positiv dar. Die Prognose für das **außerordentliche Ergebnis** verbessert sich um rd. 0,62 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplan und um rd. 0,42 Mio. € gegenüber der Berichterstattung zum 30. April.



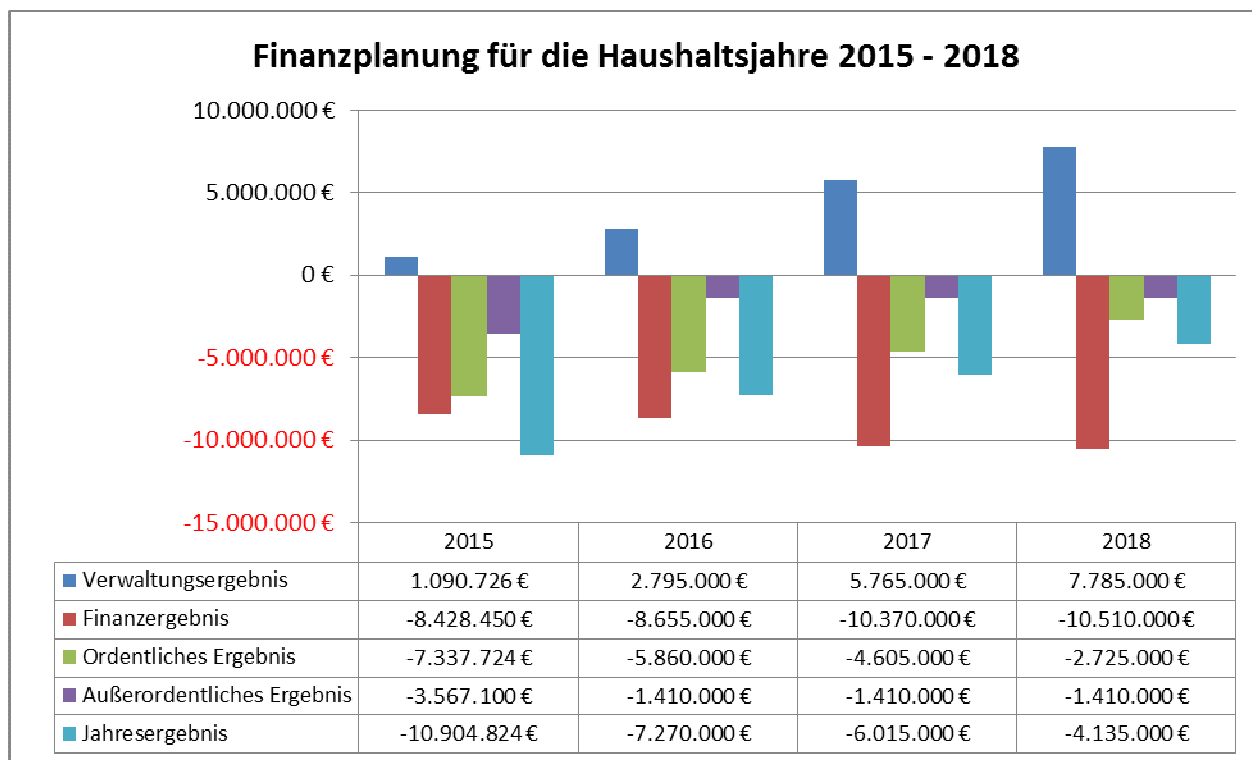
Für detaillierte Informationen bezüglich der Entwicklung der einzelnen Fachbereiche wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen in den Finanz- und Controllingberichten (vgl. Informationsvorlagen 17-1303 v. 18.06.2014 und 17-1408 v. 16.09.2014) verwiesen.

4. FINANZPLANUNG 2015 BIS 2018

4.1 ÜBERBLICK

Der **Ergebnishaushalt** für das **Haushaltsjahr 2015** schließt mit einem Fehlbetrag (Defizit) im **Jahresergebnis** von rd. 10,91 Mio. € ab. Im **Ordentlichen Ergebnis** wird mit einem Defizit i. H. v. rd. 7,34 Mio. € geplant. Bereinigt um zahlungsunwirksame Vorgänge ergibt sich im **Finanzhaushalt** ein **Zahlungsmittelbedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit** i. H. v. rd. 7,73 Mio. €. Der **Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** beläuft sich auf rd. 3,77 Mio. €. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von rd. 0,82 Mio. € stehen Investitionen von rd. 4,59 Mio. € gegenüber. Der **Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit** beträgt 13 T€. Kreditaufnahmen von rd. 3,77 Mio. € stehen Tilgungsleistungen i. H. v. rd. 3,78 Mio. € gegenüber. Der **Kassenkreditbestand** erhöht sich zum 31.12.2015 voraussichtlich um rd. 6,5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr auf 255,5 Mio. €. In dieser Rechnung ist die Ablösung eines Kassenkredits mit einer Restschuld von rd. 4,8 Mio. € durch das Land Hessen i. R. des Kommunalen Schutzschilds berücksichtigt, die zum 04.05.2015 erfolgt. D. h. um diesen Betrag verringert sich die Kassenkreditaufnahme, die ohne diesen Effekt bei rd. 11,3 Mio. € liegen würde.

Der Kassenkreditbestand erhöht sich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes, also bis zum Ende des Jahres 2018 – unter Berücksichtigung der jeweiligen Zahlungsmittelfehlbeträge aus laufender Verwaltungstätigkeit und der für die jeweiligen Haushaltsjahre geplanten Tilgungsleistungen – voraussichtlich auf rd. 278,0 Mio. €. Die Entwicklung der **mittelfristigen Finanzplanung** (vgl. Anlage 1) ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.



Im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms sind ab 2016 – im Gegensatz zu 2015 (s. o.) – keine Ablösungen von laufenden Kassenkrediten durch das Land Hessen mehr geplant. Bei den Investitionskrediten hingegen werden Darlehen mit einer Restschuld i. H. v. insgesamt rd. 19,34 Mio. € im Jahr 2015 und rd. 2,10 Mio. € im Jahr 2016 abgelöst. Für die Jahre 2017 ff. sind keine Kreditablösungen i. R. des Schutzschirms mehr vorgesehen.

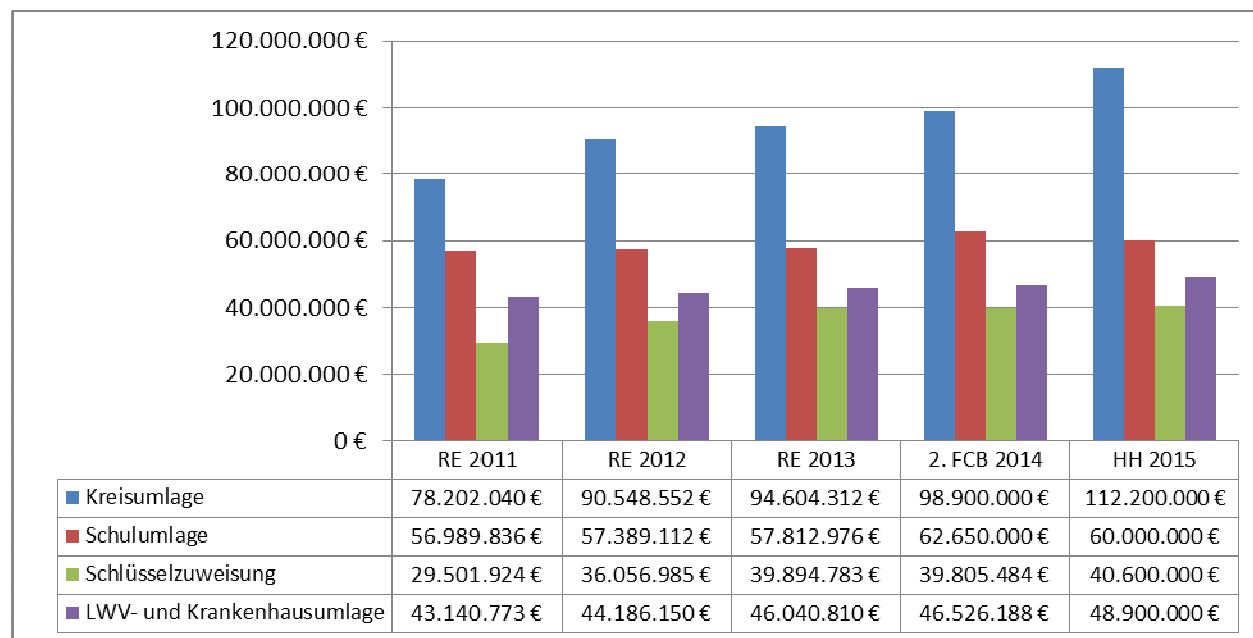
4.2 KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH 2015 – 2018

Die **Veranschlagung des Kommunalen Finanzausgleichs für 2015** basiert auf dem **Orientierungsdatenerlass des HMdF vom 29.10.2014**. Danach belaufen sich die Erträge aus der Kreis- und Schulumlage auf **172.200 T€** und die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen auf **40.600 T€**. Dem stehen Aufwendungen aus der LWV-Umlage (**44.700 T€**) und der Krankenhausumlage (**4.200 T€**) gegenüber. Der Überschuss aus dem KFA beträgt somit **163.900 T€**. Der Vergleich zu den Vorjahren ist der Grafik auf der folgenden Seite zu entnehmen.

Die Prognose für die **Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs bis 2018** basiert auf einer **eigenen Einschätzung**, wonach sowohl die Fortschreibung der Umlagen als auch die der Schlüsselzuweisung über den gesamten Finanzplanungszeitraum mit **+ 2,5 % p.a.** erfolgt.

Der **Finanzplanungserlass des HMdIS vom 29.10.2014** wird mit einer Fortschreibung der Steuerverbundmasse von durchschnittlich **4,5 % p.a.** und der Umlagegrundlagen von durchschnittlich **4,7 % p. a.** als zu optimistisch für die örtlichen Verhältnisse angesehen. Zudem berücksichtigt die in den Orientierungsdaten prognostizierte Entwicklung noch nicht die sich aus der Systemumstellung hin zum bedarfsorientierten System ab 2016 ergebenden Quantifizierungen. Die Ergebnisse der **Steuerschätzung vom 06.11.2014** (Steuermehreinnahmen

der Bundesländer von durchschnittlich + 3,57 % p.a. und der Gemeinden in den „alten“ Bundesländern von durchschnittlich + 3,50 % p.a. zwischen 2016 und 2018) werden ebenfalls als zu optimistisch für die regionalen Verhältnisse angesehen. Gleichwohl haben die Steuer-schätzer die absoluten Einnahmen gegenüber der Mai-Prognose nach unten korrigiert.



Maßgeblich für die vergleichende Betrachtung der Haushaltsveranschlagung 2015 mit dem Vorjahr in den Kapiteln 4.3 bis 4.7 ist als Ausgangsbasis der verabschiedete Haushaltsplan für das Jahr 2014 und nicht die Prognose i. R. des Finanz- und Controllingberichts, da die Finanzplanung auf den Planzahlen basiert. Zunächst wird die Veränderung im Haushaltsplanentwurf 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2014 erläutert, anschließend die Annahmen, die der Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2018 zu Grunde liegen.

4.3 ORDENTLICHE ERTRÄGE

Die ordentlichen Erträge erhöhen sich im Haushaltsjahr 2015 um rd. 10.701 T€ gegenüber dem Vorjahr. Diese Verbesserung ist in erster Linie auf eine Erhöhung der Erträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich um rd. 11.440 T€ (+ 5,7 %) gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen. Die **Erträge aus der Kreis- und Schulumlage** erhöhen sich um insgesamt 10.650 T€. Die **Erträge aus den Schlüsselzuweisungen** erhöhen sich um rd. 790 T€.

Des Weiteren steigen die **Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen** um rd. 2.141 T€ gegenüber dem Vorjahr an. Diese Entwicklung ist primär auf den Produktbereich der *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* zurückzuführen. Bei der *Hilfe zur Erziehung* entsteht der Mehrertrag (+ 2.100 T€) durch eine veränderte Zuordnung von Erträgen sowie aufgrund einer Zunahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Bei der *Hilfe für junge Volljährige* korrespondiert der Mehrertrag (+ 765 T€) mit dem Mehrbedarf im Transferaufwand bei den Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Im Produktbereich der *Schulträgeraufgaben* werden die Kostenersatzleistungen und -erstattungen (2014: rd. 681,8 T€) aufgrund der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirt-

schaft nicht mehr im Kreishaushalt abgebildet. Es handelt sich hierbei um die vom Land zu erstattenden Beschulungskosten und um die Gastschulbeiträge. Beim Produkt *Zentrale Dienste und Fuhrpark* reduzieren sich die Erträge aus der Erstattung von Personal- und Sachkosten durch die Eigenbetriebe um 254,2 T€. Die Erstattungsleistungen beim Produkt *Personalmanagement und -entwicklung* erhöhen sich hingegen um 131,9 T€, da für sieben Alters- und Teilzeitfälle (Vorjahr: fünf Fälle) Erstattungen des Bundes anfallen. Ferner erfolgen Kostenerstattungen durch die Stadt Lindenfels für Personaldienstleistungen. Ebenso erhöhen sich die Erstattungsleistungen beim Produkt *Brand- und Katastrophenschutz* um rd. 60 T€ im Zusammenhang mit der Abordnung eines Beschäftigten.

Die nicht zahlungswirksamen **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** erhöhen sich um 441 T€. Beim Produkt *Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft* findet eine Erhöhung um rd. 1.214,5 T€ für die Schutzschirmdarlehen statt. Im Produktbereich der *Schulträgeraufgaben* reduzieren sich die Erträge, welche für die Schulbaupauschale, die Zuweisung für die Medienentwicklung an Schulen und für das 1:1-Programm gebildet wurden, hingegen aufgrund der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb L-SG um rd. 747,0 T€.

Eine deutliche Ertragsreduzierung um rd. 2.874 T€ findet bei den **Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen** (ohne Landkreisschlüsselzuweisung) statt. Auch hier liegt der Hauptgrund in der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft: Erträge i. H. v. 5.668,4 T€ (2014) werden ab 2015 nicht mehr im Kreishaushalt abgebildet. Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sind hingegen im Produktbereich *Soziale Leistungen* zu verzeichnen. Im Produkt *Leistungen nach dem AsylbLG* (+ 1.395,4 T€) sind die Landeszuweisungen für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen für 715 erstattungsfähige Personen (2014 = 521) mit monatlich 562,22 € (2014 = 448,25 €) veranschlagt. Im Produkt *Leistungen nach SGB II* (+ 200 T€) erhöht sich die Erstattung des Landes für Leistungen an Personen nach § 7 Landesaufnahmegesetz. Bei der *Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung* (+ 644,6 T€) erhöht sich die Bundeserstattung (100% des Nettoaufwandes) analog den gestiegenen Aufwendungen. Beim Produkt *Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft* (+ 741,1 T€) erhöht sich die Schuldendiensthilfe des Landes, die i. R. des Kommunalen Schutzschirms für abgelöste Darlehen gewährt wird.

Die **Erträge aus Transferleistungen** reduzieren sich um rd. 508,4 T€ gegenüber 2014. Während im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* eine Verringerung um 1.364,5 T€ zu verzeichnen ist, erhöhen sich die Erträge im Produktbereich *Soziale Leistungen* um rd. 856,2 T€. Der Schwerpunkt der Erhöhung im Produktbereich 05 liegt beim Produkt *Leistungen nach SGB II* (+ 1.000 T€), da die der anteiligen Leistungsbeteiligung des Bundes für Unterkunft und Heizung zugrunde liegenden Aufwendungen ebenfalls gestiegen sind. Die Verringerung im Produktbereich 06 geht primär auf die Produkte *Förderung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und in Tagespflege* (- 682,5 T€ korrespondierend mit geringeren Transferaufwendungen), *Hilfe zur Erziehung* (- 583,5 T€ aufgrund einer veränderten Zuordnung von Erträgen zu den Kostenersatzleistungen und -erstattungen) und *Eingliederungshilfe* (- 190 T€ auf Basis der Erkenntnisse des laufenden Haushaltvollzuges) zurück.

Die **Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** verringern sich um rd. 24,2 T€ gegenüber dem Vorjahr. Während v. a. bei den Produkten *Kreisvolkshochschule* (- 59 T€ aufgrund geringerer Teilnehmerzahlen) und *Fleischhygiene* (- 40,3 T€ aufgrund einer vorsichtigen Schätzung im

Hinblick auf die neue Gebührenordnung) geringere Erträge veranschlagt wurden, wird primär bei den Produkten *Allgemeines Veterinärwesen* (+ 40 T€ aufgrund einer intensivierten Lebensmittelüberwachung), *Ordnungs- und Gewerbewesen* (+ 17,5 T€) sowie *Gesundheitschutz* (+ 20 T€) mit Mehrerträgen gegenüber dem Jahr 2014 kalkuliert. Bei den anderen relevanten Produkten ändern sich die Erträge nur unwesentlich bzw. bleiben unverändert.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** erhöhen sich um rd. 107,9 T€. Das ist in erster Linie auf die voraussichtliche Auflösung von Rückstellungen für Zeitguthaben i. H. v. 100 T€ beim Produkt *Personalmanagement und -entwicklung* zurückzuführen.

Der **Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis einschließlich 2018** wurden bei den ordentlichen Erträgen folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Die **Erträge aus der Kreisumlage** sowie die **Erträge aus Schlüsselzuweisungen** wurden über den gesamten Finanzplanungszeitraum mit + 2,5% p. a. fortgeschrieben (vgl. 4.2). Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** wird mit einem kontinuierlichen Anstieg von durchschnittlich + 1,6 % p.a. kalkuliert. Bei den *Kfz-Zulassungsgebühren* (+ 100 T€ in 2017 und jeweils + 50 T€ in 2016 und 2018), bei den *KVHS-Gebühren* (+ 14 T€ in 2016 und jeweils + 10 T€ in 2017 und 2018) und bei den *Fleischhygiene-Gebühren* (+ 10 T€ p. a.) wird mit beständigen Ertragssteigerungen kalkuliert. Diese Positionen sind auch explizite Maßnahmen i. R. des Kommunalen Schutzschirms. Bei einer weiteren Schutzschirmposition, den *Revisionsamtsgebühren*, wird 2016 mit einem Rückgang von 80 T€ kalkuliert, für die beiden Folgejahre dann allerdings wieder jeweils mit einem Anstieg von 20 T€. Des Weiteren wird mit Ertragsverbesserungen im *Ordnungs- und Gewerbewesen* (+ 10 T€ p. a.), bei den Gebühren des *Ausländer- und Migrationsamtes* (+ 5 T€ in 2016 und jeweils + 10 T€ in 2017 und 2018) sowie der *Bauaufsicht* (+ 35 T€ in 2016) gerechnet.

Bei den **Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen** wird mit einem jährlichen Anstieg um rd. 500 T€ kalkuliert, der primär auf die höhere *Bundeserstattung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* – analog zum prognostizierten Anstieg der Transferaufwendungen – zurückgeht. Die **Erträge aus Transferleistungen** verringern sich um rd. 700 T€ p. a. über den gesamten Finanzplanungszeitraum, in erster Linie resultierend aus einem Rückgang bei den *Leistungen nach SGB II* – analog zu den Transferaufwendungen für das ALG II.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten, den Kostenersatzleistungen und -erstattungen, den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten sowie bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wird eine relative Konstanz über den gesamten Finanzplanungszeitraum unterstellt.

4.4 ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN

Die ordentlichen Aufwendungen **erhöhen** sich im Haushaltsjahr 2015 um **rd. 213 T€** gegenüber dem Vorjahr. Während die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 7.629 T€), für Personalaufwendungen (- 2.675 T€) und für Abschreibungen (- 1.955 T€) rückläufig sind, ergeben sich bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (+ 9.610 T€), bei den Transferaufwendungen (+ 1.791 T€), bei den Umlagen i. R. des Kommunalen Finanzausgleichs (+ 825 T€) sowie bei den Versorgungsaufwendungen (+ 244 T€) Mehraufwendungen.

Die **Personalaufwendungen**, die bislang im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* veranschlagt wurden (2014: 3.866,5 T€), sind bis auf den Bereich der Schülerbeförderung im Zuge der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft ab 2015 nicht mehr Bestandteil des Kreishaushaltes. In den anderen Bereichen des Kreishaushaltes erhöhen sich die Personalaufwendungen unter Berücksichtigung von Tarif- und Besoldungserhöhungen um insgesamt rd. **1.191,5 T€** gegenüber der Veranschlagung für 2014.

Analog zu den Personalaufwendungen, sind auch die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**, welche bisher im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* veranschlagt waren (2014: 8.144,1 T€) bis auf die Schülerbeförderung an den Eigenbetrieb L-SG übergegangen. In den anderen Bereichen des Kreishaushaltes erhöhen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um insgesamt rd. **515 T€** gegenüber der Veranschlagung für 2014. Diese Entwicklung ist primär u. a. auf folgende Aufwandserhöhungen zurückzuführen:

- Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen (Beförderungskosten ÖPNV) + 233,5 T€
- Instandhaltungsaufwendungen für Infrastrukturvermögen (Kreisstraßen) + 172 T€
- SPNV-Mehrleistungen (ÖPNV) + 85,5 T€
- Aufwendungen für Vordrucke im Zulassungs- und Fahrerlaubniswesen durch die Beschaffung neuer Formulare aufgrund veränderter Richtlinien + 80 T€
- Aufwendungen für Entwicklungs- und Konstruktorsarbeiten durch Dritte (Honorare) im Straßenbau + 30 T€
- Entgelte für Fleischkontrolleure und amtliche Tierärzte + 27 T€

Dem stehen v. a. Einsparungen bei den Dozentenonoraren der Kreisvolkshochschule (- 57,4 T€) und bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen (Beratung in Kindergärten und Schulen) i. H. v. 57,3 T€ im Produkt 3151 gegenüber.

Die **Abschreibungen** im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* vermindern sich aufgrund der Fusion der Schulabteilung mit dem Eigenbetrieb L-SG um 1.219,5 T€ gegenüber dem Vorjahr. Im Produktbereich *Soziale Leistungen* reduzieren sich die Abschreibungen um 280 T€, im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* um rd. 136,8 T€. Ferner vermindern sich die *Abschreibungen aus dem Kreisstraßenvermögen* um 100 T€.

Im Zusammenhang mit der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb L-SG steht die Erhöhung der **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* um rd. 9.388,8 T€. In den anderen Produktbereichen erhöhen sich die entsprechenden Aufwendungen um insgesamt rd. **221,6 T€**. Der Schwerpunkt dieses Mehraufwandes liegt im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* mit einem Zuwachs i. H. von rd. 189,2 T€. Während sich die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse beim Produkt *Andere Aufgaben der Jugendhilfe* um rd. 166,5 T€ (aufgrund des Wegfalls der Zuschüsse an den Caritasverband Darmstadt e.V. für Beratungsleistungen und für die psychische Beratungsstelle Heppenheim) reduzieren, ist beim Produkt *Förderung von Kindern- und Jugendlichen in Institutionen und in Tagespflege* (+ 231 T€ aufgrund von Mehrbedarf durch die Schülerbetreuung und für den Verein „Lernmobil“) sowie beim Produkt *Prävention, För-*

der-, Unterstützungs- und erzieherische Beratungsleistungen (+ 124,8 T€ aufgrund eines Mehrbedarfs für die soziale Arbeit an Schulen) mit Mehraufwendungen zu rechnen.

Die **LWV-Umlage** erhöht sich um **800 T€** und die **Krankenhausumlage** um **25 T€** gegenüber dem Vorjahr. Bei den **Transferaufwendungen** ist ein Mehraufwand i. H. v. rd. 1.792 T€ gegenüber dem Vorjahr zu erwarten. Während im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* Einsparungen i. H. v. 325,7 T€ zu verzeichnen sind, wird im Produktbereich *Soziale Leistungen* mit Mehraufwendungen i. H. v. rd. 2.114,6 T€ kalkuliert. Mehraufwendungen gibt es im Teilhaushalt *Soziales und Jugend* primär bei folgenden Hilfearten:

- *Eingliederungshilfe* (3200) + 1.200 T€ v. a. aufgrund gestiegener Aufwendungen für die ambulante Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch gestiegene Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr (von 130 auf 165)
- *Leistungen nach SGB II* (3070) + 1.100 T€ aufgrund eines Mehrbedarfs durch Mietanpassungen bei den Kosten der Unterkunft (+ 200 T€) und durch die Erhöhung des Regelbedarfs (+ 1.000 T€); die Aufwendungen für die Integration älterer Menschen in den Arbeitsmarkt („Perspektive 50 Plus“) sind hingegen rückläufig (- 100 T€)
- *Prävention, Förder-, Unterstützungs- und erzieherische Beratungsleistungen* (3151) + 876 T€ aufgrund der Hilfen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gem. der §§ 19 bis 21 SGB VIII, welche bisher bei 3170 veranschlagt waren
- *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* (3060) + 552 T€ v. a. aufgrund einer Fallzunahme außerhalb von Einrichtungen (von 1.910 auf 2.020)
- *Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz* (3080) + 450 T€ aufgrund erheblicher Neuzuweisungen, welche zu höheren Krankenhilfen (+ 190 T€) und höheren Zusatzleistungen (+ 492 T€) führen, wohingegen die HLU (- 231,6 T€) rückläufig ist
- *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen* (3030) + 265 T€ aufgrund eines Fallzahlenanstiegs außerhalb von Einrichtungen (von 540 auf 592)
- *Hilfe zur Erziehung* (3170) + 105 T€, da der Bedarf für die stationären Maßnahmen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erheblich ansteigt, während für der Bedarf für ambulante Maßnahmen rückläufig ist

Ferner erhöhen sich die Transferaufwendungen bei der *Hilfe zur Pflege* (3020) und bei den *Anderen Aufgaben der Jugendhilfe* (3210) jeweils um rd. 43 T€.

Einsparungen bei den Transferaufwendungen gibt es hingegen bei folgenden Hilfearten:

- *Förderung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und in Tagespflege* (3140) - 2.150 T€ aufgrund von deutlich geringeren Fallzahlen (815 Kinder anstatt 1.100) in der Tagespflege (- 2.300 T€); in den Tageseinrichtungen muss hingegen mit einem steigenden Bedarf (+ 150 T€) gerechnet werden
- *Hilfe für junge Volljährige* (3190) - 400 T€ aufgrund eines Rückgangs sowohl bei den ambulanten Leistungen (- 350 T€) als auch bei den teilstationären und stationären Leistungen (- 50 T€)
- *Unterhaltsvorschussleistungen* (3120) - 180 T€ aufgrund einer Verringerung der Zahlfälle von 995 auf 873

Ferner verringern sich die Transferaufwendungen bei der *Hilfe zum Lebensunterhalt* (3010) um 98 T€, bei den *Hilfen zur Gesundheit* (3040) und bei der *Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen* (3050) um jeweils 10 T€.

Der **Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis einschließlich 2018** wurden bei den ordentlichen Aufwendungen folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Die **Personalaufwendungen** wurden über den gesamten Finanzplanungszeitraum mit einem Anstieg von durchschnittlich + 2 % p. a. fortgeschrieben. Es handelt sich um einen durchschnittlichen Erfahrungswert für personalwirtschaftliche Maßnahmen (Beförderungen, Höhergruppierungen etc.). Unbeeinflussbare Tarif- und Besoldungserhöhungen sind hierin nicht explizit enthalten. Die **Versorgungsaufwendungen** wurden mit einem gleichbleibenden Wert fortgeschrieben, da die Entwicklung der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen erfahrungsgemäß schwer vorhersagbaren Schwankungen unterliegen.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** erhöhen sich um durchschnittlich 6,3 % p.a. im Finanzplanungszeitraum. Bei den meisten Haushaltspositionen wird mit einer Entwicklung auf relativ konstantem Niveau kalkuliert, in der Annahme, dass inflationsbedingte Kostensteigerungen durch anderweitige Einsparungsmaßnahmen kompensiert werden können. Eine Ausnahme bildet hier der Produktbereich *Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV*. Beim Instandhaltungsaufwand für das Infrastrukturvermögen (Produkt *Verwaltung der Kreisstraßen*) wird mit einem jährlichen Anstieg des Aufwandes i. H. von rd. 50 T€ gerechnet. Beim Produkt *Öffentlicher Personennahverkehr* ist im Zuge der Umsetzung des am 16.12.2013 vom Kreistag beschlossenen *Nahverkehrsplanes des Kreises Bergstraße für die Jahre 2014 – 2018* mit einem erheblichen Mehraufwand (+ 1.450 T€ in 2016, + 1.000 T€ in 2017 und + 1.400 T€ in 2018) bei den Sach- und Dienstleistungen zu rechnen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine erste Einschätzung. Die genauen monetären Auswirkungen der Infrastrukturmaßnahmen sind allerdings noch nicht ermittelt. Dies wird während des Umsetzungszeitraumes 2014 – 2018 im Detail zu prüfen und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Familie zu realisieren sein.

Bei den **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen** wird im Produkt *Schulverwaltung* mit einem Mehraufwand von 100 T€ p. a. kalkuliert. Dies ist auf den Zuschuss an den Eigenbetrieb L-SG zurückzuführen (vgl. Finanzplanung des Wirtschaftsplan-Entwurfs für 2015).

Die **LWV-Umlage** und die **Krankenhausumlage** wurden mit einer Steigerung von + 2,5 % p. a. über den gesamten Finanzplanungszeitraum fortgeschrieben. Bei den **sonstigen Umlageverpflichtungen** (ohne LWV- und Krankenhausumlage) wurde eine jährliche Steigerung von rd. 50 T€ angenommen, die auf der Annahme einer zukünftig steigenden Umlage an den Gewässerverband Bergstraße aufgrund von anstehenden Sanierungsmaßnahmen am We-schnitzdamm basiert.

Bei den **Transferaufwendungen** wird im Finanzplanungszeitraum mit einem moderaten Rückgang gerechnet. Im Produktbereich *Soziale Leistungen* wird 2016 insgesamt mit einer Aufwandsreduzierung i. H. von rd. 650 T€, anschließend um rd. 50 T€ pro Jahr kalkuliert. Im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* wird nach einem Rückgang von rd. 160 T€

in 2016 und rd. 650 T€ in 2017 mit konstanten Aufwendungen in 2018 gerechnet. Die Entwicklung der einzelnen Hilfearten wird wie folgt prognostiziert:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3010): rd. - 60 T€ in 2016, - 100 T€ in 2017 f.
- Hilfe zur Pflege (3020): + 500 T€ p. a. in 2016 ff.
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (3030): + 100 T€ in 2016, + 150 T€ in 2017 f.
- Hilfen zur Gesundheit (3040): - 100 T€ p. a. in 2016 ff.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (3060): rd. + 240 T€ in 2016, + 500 T€ p. a. in 2017 f.
- Leistungen nach SGB II (3070): - 1.250 T€ in 2016, - 1.000 T€ p. a. in 2017 f.
- Eingliederungshilfe (3200): - 460 T€ in 2016, - 500 T€ in 2017 f.

Bei den übrigen Hilfearten wird eine relativ konstante Entwicklung prognostiziert.

Die **Abschreibungen** sowie die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** wurden auf relativ konstantem Niveau fortgeschrieben.

4.5 FINANZERGEBNIS

Das Finanzergebnis verbessert sich um rd. 244,9 T€ gegenüber dem Vorjahr. Während die **Finanzerträge** fast unverändert (- 11,8 T€) sind, reduzieren sich die **Finanzaufwendungen** um rd. 256,6 T€.

Beim Produkt *Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft* reduzieren sich die Zinsaufwendungen um rd. 216,3 T€. Durch den Kommunalen Schutzschirm entsteht ein Mehraufwand von 1.060,1 T€ für abgelöste Darlehen, dem aber eine Schuldendiensthilfe des Landes (Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüsse) i. H. v. 951,1 T€ gegenübersteht. Sowohl die Zinsen für Investitionskredite (- 776 T€) als auch die Zinsen für Kassenkredite (- 500 T€) reduzieren sich dagegen. Der Minderbedarf bei den Investitionskrediten entsteht durch die Zuordnung von Krediten an den Eigenbetrieb L-SG. Der Minderbedarf bei den Kassenkrediten entsteht durch die Ablösung von Kassenkrediten i. R. des Kommunalen Schutzschirms. Ferner verringert sich die Zinsdienstumlage für die Darlehen aus dem Sonderinvestitionsprogramm um rd. 40,4 T€.

In der **mittelfristigen Finanzplanung** wird 2016 mit einer Verschlechterung des Finanzergebnisses um rd. 230 T€ kalkuliert, in 2017 um 1.715 T€ und 2018 um weitere 140 T€. Die Finanzerträge wurden in etwa konstant mit einer leicht rückläufigen Tendenz fortgeschrieben. Bei den Finanzaufwendungen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar: während sowohl die Zinsaufwendungen für Investitionskredite als auch die Zinsdienstumlage für die Konjunkturprogramme leicht rückläufig sind, ist bei den Kassenkreditzinsen aufgrund der zu finanzierenden neuen Defizite (Zahlungsmittelfehlbeträge aus Verwaltungstätigkeit) mit moderaten Mehraufwendungen zu rechnen. Für das Jahr 2016 wurde ein durchschnittlicher Zinssatz für Kassenkredite von 3,0 % p. a. berücksichtigt. Für die Jahre 2017 und 2018 wurde die Prognose auf jeweils 3,5 % p. a. angehoben, womit sich auch der „Sprung der Aufwendungen“ von 2016 nach 2017 erklärt, der somit auch verdeutlicht, welche gravierenden Auswirkungen auf den Kreishaushalt bereits kleinere Änderungen bei den Zinssätzen haben.

4.6 AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS

Das Außerordentliche Ergebnis verschlechtert sich um 2.410,2 T€ gegenüber 2014. Zwar erhöhen sich die **außerordentlichen Erträge** um 207,8 T€, allerdings erhöhen sich auch die **außerordentlichen Aufwendungen** um 2.618 T€. Während sich die *periodenfremden Aufwendungen* nur marginal verändern (+ 18 T€), wirkt sich der *Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen* i. H. v. 2.600 T€ aufgrund der Abstufung der Kreisstraße 31 negativ auf das außerordentliche Ergebnis aus, während im Vorjahr hierfür kein Ansatz veranschlagt war.

In der **mittelfristigen Finanzplanung** wird das außerordentliche Ergebnis im Jahr 2016 mit einem Defizit von rd. 1,4 Mio. € kalkuliert und so für die Folgejahre fortgeschrieben.

4.7 FINANZHAUSHALT

Der **Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit** verringert sich um rd. 1.135 T€ gegenüber 2014. Die *Einzahlungen aus Investitionstätigkeit* reduzieren sich um 1.049 T€, die *Auszahlungen aus Investitionstätigkeit* reduzieren sich ebenfalls, und zwar um 2.184 T€. Rd. 732,8 T€ des Rückgangs bei den Einzahlungen und rd. 1.987,9 T€ des Rückganges bei den Auszahlungen entstehen im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* und stehen im Zusammenhang mit der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft. Ferner verringern sich bei den Einzahlungen die Investitionszuweisungen von Gemeinden im *ÖPNV-Bereich* (Gemeindeanteil Ausbau 2. Stufe S-Bahn-Ausbau) um 350 T€ und die Investitionszuweisungen vom Bund im Bereich *Kreisstraßen* (GVFG-Mittel) um 20 T€. Bei den Auszahlungen verringern sich die Investitionen im ÖPNV-Bereich um 482 T€.

In der mittelfristigen Finanzplanung sieht das **Investitionsprogramm** für 2016 Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 5.724 T€ vor. 2017 sind Investitionen i. H. von 5.735,5 T€ und 2018 i. H. von 4.706,5 T€ geplant. Dem stehen Einzahlungen aus Investitionszuweisungen von jeweils 2.075 T€ in 2016 und 2017 sowie 1.425 T€ im Jahr 2018 gegenüber.

Der **Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit** i. H. v. rd. 24 T€ im Jahr 2014 verringert sich 2015 auf rd. 13 T€. In der **mittelfristigen Finanzplanung** entsteht 2016 ein Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von 357 T€. Für die Jahre 2017 und 2018 ist dann wieder ein Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit i. H. v. 632 T€ bzw. 511 T€ geplant. D. h. die Tilgungsleistungen übersteigen dann die Kreditaufnahmen und es entsteht somit (wie bereits 2015) keine Netto-Neuverschuldung mehr im investiven Bereich.

Der **Kassenkreditbestand** erhöht sich dagegen voraussichtlich von rd. 255,5 Mio. € zum 31.12.2015 auf 278,0 Mio. € zum Ende des Finanzplanungszeitraums, also bis Ende 2018. Damit erhöhen sich die Schulden aus Kassenkrediten zwischen 2015 und 2018 voraussichtlich um durchschnittlich rd. 7,49 Mio. € pro Jahr. Zwar wurde das Wachstum der Liquiditätskredite aufgrund der Ablösungen i. R. des Kommunalen Schutzschirms abgebremsst und wird auch aufgrund des geringer werdenden Defizits in der mittelfristigen Ergebnisplanung weiterhin reduziert, ein Schuldenabbau ist damit allerdings (noch) nicht verbunden.

5. FAZIT

Der Kreis Bergstraße plant für das Haushaltsjahr 2015 ein negatives Jahresergebnis i. H. von rd. 10,9 Mio. €. Damit reduziert sich das Defizit um rd. 8,3 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplan des Jahres 2014. Nach den Prognosen des zweiten Finanz- und Controllingberichts für das Haushaltsjahr 2014 ist im Vollzug des laufenden Haushaltsjahres zudem mit Verbesserungen von insgesamt rd. 9,6 Mio. € gegenüber der Veranschlagung zu rechnen. Die Vorgabe des Kommunalen Schutzschilds für das ordentliche Ergebnis wird somit um rd. 12,9 Mio. € übertroffen, was einer Verbesserung um rd. 49 € je Einwohner gegenüber dem mit dem Land Hessen vereinbarten Wert entspricht. Die Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2018 sieht eine positive Abweichung von durchschnittlich rd. 7,7 Mio. € pro Jahr gegenüber dem vereinbarten Konsolidierungspfad vor, sodass ein Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis nach derzeitigen Erkenntnissen sogar bereits vor 2020 möglich erscheint.

Die positive Entwicklung lässt sich sowohl auf die gute konjunkturelle Lage – an der der Landkreis auf der Ertragsseite indirekt über den KFA profitiert – als auch auf eigene Konsolidierungsbemühungen zurückführen. Ebenfalls entlastend wirken sich die seit 2014 erfolgende 100%ige Übernahme der Nettoaufwendungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund sowie die Erhöhung der pauschalen Kostenerstattung für Asylbewerber gem. § 7 LAG aus, womit dem allgemeinen Kostenanstieg ebenso Rechnung getragen wird wie dem BVG-Urteil vom 18.07.2012. Des Weiteren sollen die Kommunen ab 2015 voraussichtlich um eine Mrd. Euro pro Jahr durch den Bund entlastet werden, hälftig über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft durch eine gleichmäßige Erhöhung der Erstattungsquoten nach § 46 Abs. 5 SGB II und hälftig über eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils. Mittelfristig sollen die Kommunen i. R. der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes bei der Eingliederungshilfe bzw. alternativ bei den KdU nach dem SGB II (vgl. hierzu 1.4.4) im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich entlastet werden.

Allerdings dürfen angesichts dieser erfreulichen Aussichten auch die Risiken für die Konsolidierung des Kreishaushalts nicht vernachlässigt werden. Hierzu zählen ebenso makroökonomische Einflüsse, wie die Risiken für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung aufgrund der aktuellen weltweiten Krisenherde – v. a. im Nahen und Mittleren Osten – oder der zukünftigen Zinspolitik der Europäischen Zentralbank wie auch (mögliche) Nachteile für die Kreisfinanzen aus der bundes- und landespolitischen Gesetzgebung. Hier seien stellvertretend

- die Absenkung der von assoziationsberechtigten türkischen Arbeitnehmern zu zahlenden ausländerrechtlichen Gebühren auf das von Unionsbürgern geltende Niveau,
- die Rückforderung der nach Auffassung des Landes Hessen zu viel abgerufenen Beiträge für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, die sich aus Minderausgaben für BTP-Leistungen des Jahres 2012 ergeben,
- die Wahlfreiheit der Schulen zwischen G8 und G9 an den kooperativen Gesamtschulen und Gymnasien und der damit verbundene Investitionsbedarf,
- der jährlich anfallende Zuschuss für die staatliche Weisungsaufgabe der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge oder
- der Personalmehraufwand für die örtlichen Betreuungsbehörden v. a. aufgrund der neuen Verpflichtung, andere Hilfen zu vermitteln, zu nennen.

Im Zuge des sog. Alsfeld-Urteils ist der Kommunale Finanzausgleich in Hessen ab 2016 neu zu regeln. Ein sich dann am tatsächlichen Finanzbedarf der Kommunen orientierendes Finanzausgleichssystem – das eine angemessene Finanzausstattung gewährleistet, die zumindest die Ausgaben für Pflichtaufgaben deckt – sollte zu weiteren Entlastungen für den Kreishaushalt führen. Auch sollte im Sinne der Kommunalen Selbstverwaltung die Wahrnehmung eines Mindestmaßes an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ermöglicht werden.

Der Anteil der sog. freiwilligen Leistungen des Kreises liegt im Haushaltsjahr 2015 bei ca. einem Prozent der ordentlichen Aufwendungen. D. h. das Defizit im Ergebnishaushalt des Kreises Bergstraße ist nicht hausgemacht, sondern resultiert primär aus einem Zuschussbedarf für Pflichtaufgaben, die sich aus Bundes- und Landesgesetzen ergeben. Zwar wird der Landkreis Bergstraße – auch und gerade vor dem Hintergrund der Teilnahme am Kommunalen Schutzschild des Landes Hessen – eigene Konsolidierungsbemühungen weiterhin forcieren, eine echte Reform des KFA mit dem Ziel der Gewährleistung einer auskömmlichen Finanzausstattung durch den Gesetzgeber ist jedoch unumgänglich.

Anlage 1a: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2015 bis 2018
Ergebnishaushalt - Beträge in T€ (Entwurf - Stand: 01.12.2014)

Pos.	Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	52	29	40	40	40
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.505	7.480	7.555	7.725	7.845
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3.690	5.831	5.600	5.620	5.620
4	Erträge aus Kreisumlage	98.900	112.200	116.500	120.900	125.400
5	Erträge aus Schulumlage	62.650	60.000	60.000	60.000	60.000
6	Erträge aus Transferleistungen	72.009	71.500	70.810	70.110	69.410
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	36.878	34.004	34.160	34.660	35.160
8	Erträge aus Schlüsselzuweisungen	39.810	40.600	41.600	42.650	43.700
9	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3.940	4.381	4.345	4.345	4.345
10	Sonstige ordentliche Erträge	85	193	95	95	95
11	Ordentliche Erträge	325.517	336.219	340.705	346.145	351.615
12	Personalaufwendungen	36.051	33.376	34.050	34.715	35.420
13	Versorgungsaufwendungen	4.356	4.600	4.695	4.695	4.695
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.232	19.603	20.830	21.905	23.330
15	Abschreibungen	6.209	4.254	4.700	4.700	4.700
16	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	53.234	62.844	62.795	62.875	62.945
17	Krankenhausumlage	4.175	4.200	4.300	4.400	4.500
18	LWV-Umlage	43.900	44.700	45.800	47.000	48.150
19	Steueraufwendungen / Umlageverpflichtungen	871	871	880	930	980
20	Transferaufwendungen	158.882	160.673	159.850	159.150	159.100
21	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7	8	10	10	10
22	Ordentliche Aufwendungen	334.915	335.128	337.910	340.380	343.830
23	Verwaltungsergebnis	-9.398	1.091	2.795	5.765	7.785
24	Finanzerträge	2.591	2.579	2.500	2.460	2.420
25	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.264	11.007	11.155	12.830	12.930
26	Finanzergebnis	-8.673	-8.428	-8.655	-10.370	-10.510
27	Ordentliches Ergebnis	-18.071	-7.338	-5.860	-4.605	-2.725
28	Außerordentliche Erträge	398	605	705	705	705
29	Außerordentliche Aufwendungen	1.554	4.172	2.115	2.115	2.115
30	Außerordentliches Ergebnis	-1.157	-3.567	-1.410	-1.410	-1.410
31	Jahresergebnis	-19.228	-10.905	-7.270	-6.015	-4.135

Kommunaler Schutzschirm

Vorgabe für Ordentliches Ergebnis

Abweichung

-21.968

3.897

-18.183

10.845

-14.244

8.384

-12.678

8.073

-6.217

3.492

Anlage 1b: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2015 bis 2018
Finanzhaushalt - Beträge in T€ (Entwurf - Stand 01.12.2014)

Pos.	Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	52	29	40	40	40
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.505	7.480	7.555	7.725	7.845
3	Kostenzusatzleistungen und -erstattungen	3.690	5.831	5.600	5.620	5.620
4	Steuern- und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	161.550	172.200	176.500	180.900	185.400
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	72.009	71.500	70.810	70.110	69.410
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	76.688	74.604	75.760	77.310	78.860
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.591	2.579	2.500	2.460	2.420
8	Sonstige ordentliche Einz. u. sonst. außerordentl. Einzahlungen	473	698	800	800	800
9	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	324.557	334.922	339.565	344.965	350.395
10	Personalauszahlungen	36.612	33.676	34.250	34.815	35.420
11	Versorgungsauszahlungen	3.175	3.498	3.250	3.250	3.250
12	Auszahlungen aus Sach- und Dienstleistungen	27.232	19.603	20.830	21.905	23.330
13	Auszahlungen für Transferleistungen	159.739	161.648	160.800	160.100	160.050
14	Ausz. für Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie bes. Finanzauszahlungen	53.234	62.844	62.795	62.875	62.945
15	Ausz. für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen	48.946	49.771	50.980	52.330	53.630
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	11.264	11.007	11.155	12.830	12.930
17	Sonst. ordentliche Ausz. u. sonst. außerordentl. Ausz. (ohne Inv.tätigkeit)	704	605	610	610	610
18	Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	340.905	342.652	344.670	348.715	352.165
19	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-16.348	-7.730	-5.105	-3.750	-1.770
20	Einzahlungen aus Investitionszuw. und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.828	718	2.075	2.075	1.425
21	Einzahlungen aus Abgängen v. Vermögensgegenst des Sachanlageverm. und imm. AV	0	60	0	0	0
22	Einzahlungen aus Abgängen v. Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	43	43	43	43	43
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 20 bis 22)	1.870	821	2.118	2.118	1.468
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	65	65	65	65	65
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.320	3.390	3.010	3.160	3.060
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlageverm. u. imm. AV	3.285	961	2.649	2.511	1.582
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	101	171	100	100	100
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 24 bis 27)	6.771	4.587	5.824	5.836	4.807
29	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit (Pos 23 ./ 28)	-4.901	-3.766	-3.707	-3.718	-3.339
30	Einz. aus der Aufn. von Kred. und innere Darl. f. Invest. und Begeb. v. Anleihen	4.901	3.766	3.707	5.508	3.339
	<i>davon Kreditaufnahmen f. Umschuldungen</i>	0	0	0	1.790	0
31	Ausz. aus der Aufn. von Kred. und innere Darl. f. Invest. und Begeb. v. Anleihen	-4.925	-3.779	-3.350	-6.140	-3.850
	<i>davon Tilgungen für Umschuldungen</i>	0	0	0	1.790	0
32	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 30 ./ 31)	-24	-13	357	-632	-511
33	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	221.100	211.300	208.470	208.000	206.000
34	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
35	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Kassenkreditaufnahme)	21.100	11.300	8.470	8.000	6.000
36	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag des Haushaltsjahres (Pos. 19, 29, 32, 35)	-173	-209	16	-100	380
37	Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	616	443	234	250	150
38	Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 33 und 34)	443	234	250	150	530
	Voraussichtl. Kassenkreditbestand am Ende des Haushaltsjahres *	249.030	255.530	264.000	272.000	278.000

* 2014: inkl. 40 Mio. € Ablösung Kassenkredite und 2015: inkl. 4,8 Mio. € Ablösung Kassenkredite i. R. des Komm. Schutzschirms

Anlage 2
Kommunaler Schutzschirm - Ordentliches Ergebnis in T€ (Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen)
Vergleich Vorgaben Kommunaler Schutzschirm und Finanzplanung

Produktbereich	2014			2015			2016			2017			2018		
(Werte in T€)	Schutz- schirm- vorgabe	Prognose 2. Finanz- bericht	Ab- weichung	Schutz- schirm- Vorgabe	HH-Entwurf	Ab- weichung	Schutz- schirm- Vorgabe	Finanz- planung	Ab- weichung	Schutz- schirm- Vorgabe	Finanz- planung	Ab- weichung	Schutz- schirm- Vorgabe	Finanz- planung	Ab- weichung
01 Innere Verwaltung	-11.142	-11.266	-124	-11.291	-11.207	84	-11.433	-11.550	-117	-11.599	-11.679	-80	-11.764	-11.824	-59
02 Sicherheit und Ordnung	-2.666	-3.027	-361	-2.716	-2.906	-190	-2.753	-2.899	-146	-2.802	-2.864	-62	-2.844	-2.899	-55
03 Schulträgeraufgaben	4.696	7.259	2.563	4.707	-1.121	-5.828	4.733	-1.151	-5.883	4.741	-1.196	-5.936	4.764	-1.246	-6.010
04 Kultur und Wissenschaft	-391	-386	6	-397	-443	-46	-399	-443	-44	-404	-448	-44	-404	-453	-49
05 Soziale Leistungen	-45.654	-44.697	957	-45.754	-46.682	-928	-46.053	-46.938	-885	-46.166	-47.147	-981	-46.581	-47.322	-741
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-33.887	-34.106	-219	-33.546	-32.068	1.478	-33.207	-31.877	1.330	-32.871	-31.352	1.519	-32.986	-31.477	1.509
07 Gesundheitsdienst	-2.104	-2.095	9	-2.143	-2.372	-229	-2.183	-2.410	-227	-2.225	-2.448	-223	-2.267	-2.485	-218
08 Sportförderung	-173	-171	2	-173	-173	0	-176	-173	3	-176	-173	3	-176	-173	3
09 Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-633	-639	-6	-643	-714	-71	-654	-740	-86	-667	-750	-82	-678	-770	-92
10 Bauen und Wohnen	-284	-325	-41	-323	-515	-192	-365	-544	-179	-404	-592	-187	-447	-628	-181
11 Ver- und Entsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Verkehrsflächen u. - anlagen, ÖPNV	-3.559	-3.511	48	-3.614	-3.976	-362	-3.617	-5.445	-1.828	-3.672	-6.495	-2.823	-3.674	-7.952	-4.277
13 Natur- und Landschaftspflege	-670	-662	8	-696	-725	-29	-725	-755	-30	-751	-780	-29	-780	-810	-30
14 Umweltschutz	-260	-271	-11	-273	-309	-35	-286	-320	-34	-299	-330	-31	-313	-350	-37
15 Wirtschaft und Tourismus	-890	-900	-9	-893	-890	3	-893	-890	4	-893	-900	-7	-893	-900	-7
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	75.648	85.695	10.046	79.572	96.765	17.192	83.767	100.274	16.507	85.511	102.547	17.036	92.826	106.562	13.736
Summe ordentliches Ergebnis	-21.968	-9.100	12.868	-18.183	-7.338	10.846	-14.244	-5.860	8.384	-12.678	-4.605	8.073	-6.217	-2.725	3.492

Stand: 01.12.2014

Freiwillige Leistungen des Kreises Bergstraße

Produkt	PB	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Veränderung
1010	01	Agenda 21, Sachkosten	9.380 €	15.000 €	15.000 €	0 €
1010	01	Sonst. Aufwand d. obersten Kreisorgane (Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation)	4.606 €	10.000 €	12.500 €	2.500 €
1020	01	Förderung der Fraktionsarbeit	90.000 €	90.700 €	90.700 €	0 €
1020	01	Fraktionsgeschäftsstellen in der RV Südhessen, Zuschuss	6.265 €	6.580 €	6.550 €	-30 €
1020	01	Freiherr-v.-Stein-Institut, Zuschuss / Hess. Städte- u. Gemeindebund	205 €	205 €	205 €	0 €
1020	01	Aufwandsentschädigungen (ohne Fahrtkosten u. Verdienstausschlag) *	181.788 €	160.000 €	0 €	-160.000 €
1020	01	Verfügungsmittel Kreistagsvorsitzender *	2.599 €	2.600 €	0 €	-2.600 €
1020	01	Sachkosten Kreistag (Bewirtung, Repräsentation, Fortbildung)	2.256 €	5.000 €	6.500 €	1.500 €
1030	01	Ehrengeschenke, Ehrenpreise, Ehrenurkunde	6.735 €	11.000 €	10.000 €	-1.000 €
1030	01	Heimatsforschung und Heimatpflege (Zuschuss Geschichtsblätter)	3.500 €	3.500 €	3.500 €	0 €
1030	01	Diverse Vereinsmitgliedschaften, Beiträge ***	550 €	550 €	477 €	-73 €
1030	01	Partnerschaften Berlin/Kreuzberg, Naumburg/Saale, Schweidnitz, Kaunas/Lit	4.174 €	10.000 €	10.000 €	0 €
1030	01	Verein "Kultursommer Südhessen", Beitrag	4.046 €	4.120 €	4.120 €	0 €
1030	01	Sportregion Rhein-Neckar-Dreieck, Mitgliedsbeitrag	1.014 €	1.500 €	1.500 €	0 €
1030	01	Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V., Beitrag	365 €	310 €	310 €	0 €
1040	01	Bundesverband Deutscher Pressesprecher, Mitgliedsbeitrag	155 €	145 €	150 €	5 €
1051	01	Kommunaler Arbeitgeberverband, Beitrag *	4.755 €	5.000 €	0 €	-5.000 €
1100	01	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Beitrag *	6.840 €	6.850 €	0 €	-6.850 €
1100	01	Zeitschriftenabonnements, Aufwand für externe Beratung *	1.155 €	350 €	0 €	-350 €
1110	01	Institut für Rechnungsprüfer e.V., Köln, Mitgliedsbeitrag	50 €	50 €	50 €	0 €
1140	01	Personalrat, Zuwendung (Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen)	8.000 €	8.000 €	8.000 €	0 €
1181	01	Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Beitrag *	50 €	50 €	0 €	-50 €
1210	01	Vereine, Zuschüsse	68.274 €	101.300 €	101.300 €	0 €
1210	01	Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (Ehrenamtskarte, Ehrenplakette)	985 €	2.000 €	2.500 €	500 €
1241	02	Aufwandsentschädigungen für Kreisjagdbereiter, Rot- u. Rehwildsachkundige *	2.122 €	2.600 €	0 €	-2.600 €
1331	02	Aktion für ein weltoffenes Deutschland e.V., Beitrag (Initiative Gesicht zeigen)	0 €	300 €	500 €	200 €
1331	02	Öffentlichkeitsarbeit Ausländerbeauftragte	4.040 €	4.000 €	4.000 €	0 €
1361	02	Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige *	16.260 €	30.000 €	0 €	-30.000 €
1361	02	Förderverein Notfallseelsorge Bergstraße e.V., Beitrag	100 €	100 €	100 €	0 €
1361	02	Kreisfeuerwehrverband, Zuschuss, Feuerwehrleistungswettbewerb, Prämie	11.395 €	11.570 €	11.570 €	0 €
		Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung	441.663 €	493.380 €	289.532 €	-203.848 €
2070	03	Internationale Schulpartnerschaften, Zuschüsse **	2.000 €	2.600 €	0 €	-2.600 €
2080	03	Mehrleistungen - Schülerbeförderung "plus" / Reduzierung v. Wartezeiten *	800.000 €	800.000 €	0 €	-800.000 €
2085	03	Sportwettkämpfe, Zuschüsse **	8.454 €	8.500 €	0 €	-8.500 €
2100	04	Qualitätsnetz Weiterbildung Starkenburg, Mitgliedschaft	60 €	60 €	60 €	0 €
2100	04	Weiterleitung des Landeszuschusses an die städtischen Volkshochschulen	69.428 €	69.400 €	70.000 €	600 €
		Teilhaushalt 02 Schule und Kultur	879.941 €	880.560 €	70.060 €	-810.500 €
3101	05	Verein "Frauenhaus Bergstraße", Zuschuss	118.980 €	121.360 €	121.360 €	0 €
3101	05	Zuschuss für Eheberatung (Caritas)	10.000 €	10.000 €	10.000 €	0 €
3101	05	Zuschuss für Schuldnerberatung (Arbeiterwohlfahrt / Caritas / Diakonie)	104.825 €	111.000 €	111.000 €	0 €
3101	05	Zuschuss für Fachambulanz für Suchtkranke (Caritas)	5.100 €	38.445 €	39.214 €	769 €
3101	05	VdK-Kreisverband Bergstraße, Zuschuss	0 €	1.637 €	1.637 €	0 €
3101	05	Caritas-Betreuungsverein im Kreis Bergstraße, Zuschuss	6.120 €	8.323 €	8.323 €	0 €
3101	05	Jugend- u. Drogenberatungsstelle Prisma Lampertheim, Zuschuss AWO	112.547 €	60.070 €	61.271 €	1.201 €
3101	05	Jugend- u. Drogenberatungsst. Prisma Lamperth., Zusch. AWO f. Suchtprävent.	15.100 €	19.130 €	19.130 €	0 €
3101	05	Betreuungsverein Bergstraße e.V. im Diakonischen Werk, Zuschuss	6.586 €	6.242 €	6.242 €	0 €
3140	06	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung, Arbeitsmaterial *	0 €	800 €	0 €	-800 €
3140	06	Jugendarbeit allgemein, Arbeitsmaterial *	0 €	500 €	0 €	-500 €
3151	06	Kinder- und Jugendfreizeiten, Zuschüsse	2.075 €	2.500 €	0 €	-2.500 €
3151	06	Fachstelle Jugendberufshilfe, Zuschuss	220.432 €	215.000 €	215.000 €	0 €
3151	06	Zuschüsse an Jugendleiter *	123 €	100 €	0 €	-100 €
3151	06	Arbeitsmaterial f. Beratungs- und Informationsarbeit der Jugendsozialarbeit *	0 €	500 €	0 €	-500 €
3170	06	Verein "Lernmobil e.V." Viernheim, Zuschuss	81.000 €	81.000 €	81.000 €	0 €
3210	06	Beratungsstelle "Pro Familia", Zuschuss	66.000 €	66.000 €	66.000 €	0 €
3220	05	Trägerverein der Altenpflegeschule, Zuschuss	35.000 €	37.400 €	37.400 €	0 €
3220	05	Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsmaßnahmen in der Seniorenberatung: Fachstelle Leben im Alter, Pflegestützpunkt	1.822 €	5.276 €	5.276 €	0 €
3220	05	Seniorenberatung, Gerontopsychiatr. Beratungsstelle	151.744 €	175.600 €	175.600 €	0 €
		Teilhaushalt 03 Soziales und Jugend	937.454 €	960.883 €	958.453 €	-2.430 €
4011	07	Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Gästebewirt., Fort- u. Weiterbildung *	2.139 €	3.500 €	0 €	-3.500 €
4020	07	Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Gästebewirt., Fort- u. Weiterbildung *	235 €	1.500 €	0 €	-1.500 €
4040	08	Sportkreis Bergstraße e.V., Zuschuss	5.000 €	8.000 €	5.000 €	-3.000 €
4040	08	Turn- u. Sportvereine, Zuschüsse f. vereinseigene Sportanlagen u. Turnhallen	83.904 €	96.000 €	96.000 €	0 €
		Teilhaushalt 04 Gesundheit und Sport	91.278 €	109.000 €	101.000 €	-8.000 €
5010	09	Wirtschafts- und Verkehrswerbung, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	3.361 €	5.000 €	0 €	-5.000 €
5020	09	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation	0 €	500 €	500 €	0 €
5070	10	Auerbacher Synagogenverein, Beitrag	154 €	150 €	160 €	10 €
5070	10	Arbeitskreis Zwingenberger Synagoge e.V., Beitrag	62 €	50 €	60 €	10 €
5100	12	Aufwendungen für die Bestellung von SPNV-Mehrleistungen	1.238.000 €	1.305.500 €	1.391.000 €	85.500 €
5130	13	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Beitrag	52 €	120 €	120 €	0 €

Produkt	PB	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Veränderung
5130	13	Kreisimkerverein Bergstraße, Zuschuss zur Förderung der Bienenzucht	410 €	410 €	410 €	0 €
5130	13	Mitgliedsabonnements DLG e.V. und Natur in NRW	79 €	90 €	90 €	0 €
5170	15	Zuschuss an die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH für das SEBZ	82.500 €	82.500 €	82.500 €	0 €
5170	15	Standortmarketinggesellschaft Frankfurt Rhein-Main GmbH, Zuschuss	40.000 €	40.000 €	40.000 €	0 €
		Teilhaushalt 05 Gestaltung der Umwelt	1.364.617 €	1.434.320 €	1.514.840 €	80.520 €
6030	16	Wasserverband Hessisches Ried, Beitrag	83.684 €	84.000 €	84.000 €	0 €
6030	16	Gewässerverband Bergstraße, Beitrag *	319.816 €	340.000 €	0 €	-340.000 €
6030	16	Hessischer Landkreistag, Beitrag	129.160 €	120.000 €	120.000 €	0 €
6030	16	UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald, Beitrag	143.809 €	145.500 €	145.500 €	0 €
6030	16	Naturschutzzentrum Bergstraße, Zuschuss	40.000 €	40.000 €	50.000 €	10.000 €
		Teilhaushalt 06 Zentrale Finanzleistungen	716.469 €	729.500 €	399.500 €	-330.000 €
		SUMME	4.431.422 €	4.607.643 €	3.333.385 €	-1.274.258 €

*) Diese Leistungen wurden im Zuge der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2016 von der verbandsinternen Arbeitsgruppe KFA 2016 des Hessischen Landkreistages nicht mehr als freiwillige Leistung definiert und finden daher ab 2015 keine Berücksichtigung mehr in der Liste der freiwilligen Leistungen des Kreises Bergstraße.

**) Die Bewirtschaftung dieser Leistungen erfolgt ab 2015 durch den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft.

***) Mitgliedbeiträge an Kuratorium Weltkulturdenkmal Kloster Lorsch, Europa Union, Odenwaldklub, Förderverein Fritz-Bauer-Institut e.V., Verein Bürger und Polizei e.V., Verein Kurpfalz e.V.

Stand: 01.12.2014